

Die Gründung und Frühzeit der Prämonstratenserabtei Wadgassen im Spiegel der Kirchen- und Territorialpolitik Erzbischof Alberos von Trier*

Bereits mehrfach war die Gründung der Abtei Wadgassen Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen¹. Dennoch ist die tragende Rolle, die Erzbischof Albero von Trier (1132-1152) im Rahmen dieses Prozesses zukam, nur unzureichend gewürdigt worden². Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass lange Zeit keine modernen Ansprüchen genü-

* Es handelt sich bei diesem Beitrag um die schriftliche Fassung eines am 3. Oktober 2010 im Wadgasser Abteihof gehaltenen Festvortrags aus Anlass der 875. Wiederkehr des Gründungsjahres des Prämonstratenserstifts Wadgassen. Die Vortragsfassung wurde weitgehend beibehalten. – Verwendete Abkürzungen und Siglen: LHA: Landeshauptarchiv; MGH: Monumenta Germaniae Historica; MRUB 1: Heinrich BEYER, *Urkundenbuch zur Geschichte der, jetzt die Preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien*, Bd. 1: Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1169, Coblenz 1860; MRUB 2: Heinrich BEYER / Leopold ELTESTER / Adam GOERZ, *Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien*, Bd. 2: Vom Jahre 1169 bis 1212, Koblenz 1865; MRUB 3: Leopold ELTESTER / Adam GOERZ, *Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien*, Bd. 3: Vom Jahre 1212 bis 1260, Koblenz 1874.

¹ Vgl. Michael TRITZ, *Geschichte der Abtei Wadgassen*, Wadgassen 1901 (Nachdruck Saarbrücken 1978), S. 15-31; Carl PÖHLMANN, *Die älteste Geschichte des Bliesgaus*, Bd. 2: Die christliche Kirche im Bliesgau (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, Bd. 31), Speyer 1953, S. 114-117; Josef BURG, *Die Gründung der Abtei Wadgassen*, in: Saarheimat 29 (1985), S. 162-171; abgedruckt in: Heribert PFEIFFER / Hans SONNEN (Hg.), *Prämonstratenserabtei Wadgassen (1135-1792)* (Wadgasser Publikationen, Bd. 4), Wadgassen 1985, S. 22-49; Wolfgang PETERS, *Springiersbach und die Anfänge des Prämonstratenserstifts Wadgassen*, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 7 (1981), S. 1-15; Hans-Walter HERRMANN, *Vom „Königshof“ zum Prämonstratenserstift*, in: Villa Wadegozzinga, Wadegotia, Wadgassen – 1100 Jahre Wadgassen (902–2002), hg. vom Verein für kulturelle und geschichtliche Arbeit im Bisttal (Wadgasser Schriften zur Kultur und Geschichte, Bd. 1), Wadgassen 2002, S. 9-21; Dominik Wolfgang VEIX, *Die Entwicklung des Prämonstratenserordens dargestellt am Beispiel der Abteien Arnstein und Wadgassen*, Diplomarbeit Wien 1993, S. 75-91.

² Wesentliche Aspekte des folgenden Beitrags sind meiner Dissertation zu Erzbischof Albero von Trier entnommen: Jörg R. MÜLLER, *Vir strenuus ac religiosus*. Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (1132-1152) (Trierer historische Forschungen, Bd. 56), Trier 2006.

gende Biographie des bedeutenden Trierer Erzbischofs vorlag: Erst die Aufarbeitung der intensiven Förderung kirchlicher Reformorden und -kongregationen in enger Verbindung mit weitreichenden territorialpolitischen Aktivitäten legt vor dem Hintergrund der ausgreifenden Beziehungsnetze Alberos den Schluss nahe, dass die Gründung des Prämonstratenserklusters im Südwesten des Erzbistums Trier weniger auf die Initiative Graf Friedrichs von Saarbrücken und seiner Gemahlin Gisela zurückgeht als vielmehr auf die kirchlichen und territorialpolitischen Ambitionen des Trierer Metropoliten.

Im Anschluss an einige Bemerkungen zur Gründungsurkunde Wadgassens und den Umständen der Foundation der Abtei wird ein weiteres Augenmerk auf der gerade in den vergangenen Jahren von der Forschung – freilich ohne hinlängliche Begründung – abgelehnten ursprünglichen Zugehörigkeit der Abtei zum Prämonstratenserorden liegen, ehe schließlich vor dem Hintergrund des erzbischöflichen Wirkens die weitere Geschichte des Stifts bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts in den Blick genommen wird.

1. Die Gründung der Abtei Wadgassen

Die Ausstellung der Gründungsurkunde durch Erzbischof Albero von Trier im Jahre 1135³ markiert den Beginn prämonstratensischen Lebens in Wadgassen⁴. Demnach übergab Gisela, die Witwe Graf Friedrichs von

³ Gedruckt ist das Schriftstück in: MRUB 1, Nr. 482, S. 536-538. Das Original der von Erzbischof Albero ausgefertigten Gründungsurkunde gilt seit dem 18. Jahrhundert als verloren (*Genuina et solida facti Species in Sachen des Klosters Wadgassen...*, s. l. 1726, Beilage Nr. 1). Erhalten haben sich zahlreiche, zum Teil sprachlich geringfügig, inhaltlich allerdings nicht voneinander abweichende Abschriften seit der Mitte des 14. Jahrhunderts; vgl. BURG, *Gründung* (wie Anm. 1), S. 162 (mit der Auflistung eines Teils der Abschriften). Beyer benutzte als Vorlage für seine Edition im MRUB die älteste noch erhaltene Abschrift, nämlich jene im Balduineum Kesselstatt aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Koblenz, LHA, Balduineum Kesselstatt, S. 489). Explizit vom Original hat noch 1562 der Wormser Stadtschreiber Hans Melchior Seuter eine Abschrift angefertigt, in der er auch das an der Urkunde befindliche Siegel Alberos beschrieben hat (gedruckt in: Georg Melchior de LUDOLF, *Symphorema consultationum et decisionum forensium*, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1731, Sp. 1433-1436).

⁴ HERRMANN, *Königshof* (wie Anm. 1), S. 17f., geht von früherer Ansiedlung aus, da der Erzbischof die Verleihung der Freiheiten an das Kloster im Perfekt wiedergibt (*donavimus*; MRUB 1, Nr. 482, S. 537, Z. 14f.), woraus er schließt, dass der eigentliche Gründungsvorgang schon geraume Zeit zurückgelegen haben muss und mit der Urkunde von 1135 nachträglich schriftlich fixiert worden sei. Herrmann vermutet, dass die Foundation

Saarbrücken, im Einvernehmen mit ihrem Sohn Simon der Trierer Kirche gemäß dem Willen ihres verstorbenen Gemahls das gesamte Erbgut zu Wadgassen⁵. Die Übertragung beinhaltete zugleich eine Memorialstiftung für Graf Friedrich und seine Vorfahren⁶. Die Schenkung umfasste die Kirche zu Wadgassen mit sämtlichen dazugehörigen Besitzungen und Rechten mit Ausnahme der Ministerialen⁷. Ausdrücklich verzichtete

„einige Jahre vorher, frühestens 1130/31“ vonstattengegangen sei. Hier sei angemerkt, dass *donavimus* lediglich auf eine unbestimmte Vorzeitigkeit der Bestätigung des Erzbischofs gegenüber der Verschriftlichung des Vorgangs hindeutet, die auch unmittelbar vor der Abfassung der Urkunde erfolgt sein kann. Allerdings erscheint es durchaus denkbar, dass der Erzbischof bereits eine gewisse Zeit vor der Abfassung der Urkunde in Trier die rechtlichen Rahmenbedingungen in die Wege geleitet hat. Beispielsweise könnte es auf dem Rückweg Alberos von der im Frühjahr 1135 in Metz abgehaltenen Provinzialsynode zu einem Treffen mit der Gräfin gekommen sein, anlässlich dessen die auf der Trierer Diözesansynode fixierten Gründungspräliminarien erörtert wurden. Zur Metzter Provinzialsynode vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 485-488. Eine Gründung vor 1135 scheint jedoch wenig wahrscheinlich, eine Gründung vor Alberos Amtsantritt 1132 geradezu unmöglich. Wenn 1135 bereits eine religiöse Gemeinschaft in Wadgassen bestanden hätte, sollte man zudem davon ausgehen, dass deren Vorsteher in der Gründungsurkunde wenn schon nicht als Adressat, so doch zumindest als Zeuge erwähnt worden wäre.

⁵ MRUB 1, Nr. 482, S. 536f., Z. 7-3: [...] *qualiter domina Gisela comitis Friderici de Sarebruken vidua, una cum filio suo Simone omne patrimonium quod habuerunt in Wadegozhingen exceptis solis ministerialibus [...] beato Petro [...] contradidit*. Bereits die ältere Forschung hat darauf hingewiesen, dass Gisela als Testamentsvollstreckerin auftritt, während ihr Sohn Simon keine gleichrangige Position einnimmt; vgl. zuletzt HERRMANN, *Königshof* (wie Anm. 1), S. 16. Zur möglichen Unterordnung Simons aufgrund noch nicht erreichter Volljährigkeit vgl. Anm. 36.

⁶ MRUB 1, Nr. 482, S. 536f., Z. 10-1: [...] *pro remedio anime sue et parentum suorum secundum votum atque ordinationem viri sui praedicti comitis [...]*. Grammatikalisch könnte sich die Stiftung sowohl auf Friedrichs als auch auf Giselas Vorfahren beziehen. Letzteres erscheint allerdings äußerst unwahrscheinlich, da das Patrimonium Wadgassen im Besitz der Saarbrücker Grafenfamilie war und die Memorialstiftung zudem ausdrücklich auf Geheiß Friedrichs getätigt wurde.

⁷ MRUB 1, Nr. 482, S. 537, Z. 4-8. Zur Schenkung gehörte die *ecclesia cum universis decimationibus [...]*, die von der noch zu errichtenden Klosterkirche unterschieden wird: [...] *ut ibidem ecclesia in honore beatae Dei genetricis Mariae constituetur [...]*. Da die Kirche in der Schenkungsurkunde Heinrichs IV. über die *villa* Wadgassen von 1080 nicht erwähnt ist (MRUB 1, Nr. 377), muss ihre Errichtung zwischen 1080 und 1135 durch die Saarbrücker Grafen angenommen werden; vgl. zuletzt HERRMANN, *Königshof* (wie Anm. 1), S. 16. Herrmann geht, wie schon zuvor Ferdinand PAULY, *Siedlung und Pfarrorganisation im alten Erzbistum Trier*, Bd. 6: Das Landkapitel Perl und die rechts der Mosel gelegenen Pfarreien des Landkapitels Remich, das Burdekanat Trier (Veröffentlichungen des Bistumsarchivs Trier, Bd. 15), Trier 1968, S. 96-98, von der Identität der genannten Wadgasser Kirche mit der später mehrfach belegten Nikolauskirche aus. Nach Josef BURG, *Geschichte der Pfarrei Wadgassen und ihrer Kirchen*, in: *Festschrift anlässlich des Jubiläums „100 Jahre katholische Pfarrkirche ‘Maria Heimsuchung’ Wadgassen (1882–1982)“*, Wadgassen 1982, S. 10-115, hier S. 17f., befand sich die Nikolauskirche in dem gegen Ende des 13. Jahrhunderts zerstörten Dorf Bepingen; vielmehr sei die so genannte Oberkirche von Anfang an

Pfarrkirche des Wadgasser Sprengels gewesen. Friedrich KÖLLNER, *Geschichte des vormaligen Nassau-Saarbrück'schen Landes und seiner Regenten*, Teil 1: Geschichte der Grafen und Fürsten von Saarbrück, Saarbrücken 1841 (Nachdruck Saarbrücken 1981), S. 61, Anm. 47, zitiert die in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts durch den Saarbrücker Registrator Johann Andreae verfasste Genealogie der Grafen von Saarbrücken, wonach die noch immer von zahlreichen Pilgern aufgesuchte Friedrichskapelle in der Wadgasser Pfarrkirche nach alter Tradition als Grablege Graf Friedrichs gelte. In einer nur in Abschrift des späten 18. Jahrhunderts erhaltenen Urkunde aus dem Juli 1285 soll der Kölner Erzbischof Siegfried von Westerburg denjenigen, die an den vier Marienfesten, dem Kirchweihfest oder dem Tag des hl. Friedrich das Kloster besuchten und dem dortigen Hospital eine Spende leisteten, einen Ablass von 40 Tagen erteilt haben (Adam GOERZ, *Mittelrheinische Regesten*, Bd. 4: Vom Jahre 1273 bis 1300, Coblenz 1886, Nr. 1266). Bei der Erwähnung des hl. Friedrich könnte es sich um eine gezielt von der Abtei initiierte Zusammenführung des Stifters der Grundausrüstung für das Kloster, Graf Friedrich von Saarbrücken, und einem anderen Friedrich handeln, dessen Verehrung als Heiliger außer Frage stand. Am wahrscheinlichsten käme hier der 1175 verstorbene Prämonstratenser und Abteigründer Friedrich von Mariengaarde in Betracht, an dessen Grab in der Klosterkirche sich zahlreiche Wunder ereignet haben sollen; vgl. *Vitae Abbatum Orti Sancte Marie. Vijf abtgenlevens van het klooster Mariëngaarde in Friesland*. Inleiding, editie en vertaling H.Th.M. LAMBOOIJ en J.A. MOL met medewerking van M. GUMBERT-HEPP en P.N. NOOMEN, Hilversum / Leeuwarden 2001, S. 132-241, hier S. 212-238 (*Vita Fretherici* c. 44-61). Da die zur Wadgasser Pfarrkirche gehörenden Güter für die Versorgung der Kommunität ausreichen sollten, dürfte ihr Umfang durchaus beträchtlich gewesen sein; vgl. Andreas MAILÄNDER, *Der Königshof Wadgassen mit der Meierei Hostenbach und der Herrschaft Lisdorf und Fraulautern und anderen Orten*, in: *Heimatkundliches Jahrbuch des Landkreises Saarlouis* 1 (1960), S. 73-96, und vor allem HERRMANN, *Königshof* (wie Anm. 1). Letzterer geht aufgrund der Langlebigkeit mittelalterlicher Pfarreigrenzen davon aus, dass die Schenkung von 1135 identisch war mit dem später nachweisbaren Wadgasser Pfarrsprengel, also Hostenbach, Werbeln, Schaffhausen und Differten umfasste (S. 15). BURG, *Gründung* (wie Anm. 1), S. 164f., nimmt an, dass Gräfin Gisela schon nicht mehr über den gesamten 1080 an die Saarbrücker Grafen gelangten Besitz verfügen konnte, da ein Teil bereits im Zuge der Aufspaltung des Hauses in die Linien Saarbrücken und Werd unter Graf Friedrich und seinem Bruder Siegebert in den 1120er Jahren oder zu Beginn der 1130er Jahre an die Linie Werd sowie weitere Geschwister der Grafen und ihre Erben gelangt sei. Allerdings lässt sich nicht klar nachvollziehen, ob die wohl ursprünglich zur *villa* Wadgassen gehörenden Besitzungen, die die Abtei erst später erwarb, zur Schenkung Kaiser Heinrichs IV. zählten. Darüber hinaus vermutet BURG aufgrund der eingehenden Beschäftigung mit der Besitzgeschichte der Abtei, dass nicht nur die gräflichen Ministerialen zu Wadgassen von der Schenkung ausgenommen waren, sondern auch die an sie ausgegebenen Güter. Odilo ENGELS, *Vorstufen der Staatswerdung im Mittelalter*. Zum Kontext der Gottesfriedensbewegung, in: *Historisches Jahrbuch* 97/98 (1978), S. 71-86, hier S. 75, und ihm folgend PETERS, *Springiersbach* (wie Anm. 1), S. 9, gehen allerdings fehl in der Annahme, Gräfin Gisela habe versucht, Amtsgut in die Stiftsgründung einzubringen und so in Kirchengut umzuwandeln, über das die Saarbrücker Grafen dann Vogteirechte hätten ausüben können, wie es beispielsweise im Falle der Ausstattung Springiersbachs mit Reichsgütern durch Pfalzgraf Wilhelm evident in Erscheinung tritt; vgl. dazu MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 324-375 (mit weiterer Literatur). Die von der Gräfin und ihrem Sohn den Prämonstratensern in Wadgassen zur Verfügung gestellte Gründungsausstattung setzte sich ausschließlich aus Besitzungen zusammen, die zumindest 1080 noch zum Allod der Familie gehörten. Zudem verzichtete die Gräfin für sich und ihre Erben ausdrücklich auf die Ausübung der Vogtei über das Prämonstratenserstift.

Gräfin Gisela für sich und ihre Erben auf sämtliche dortigen Rechte einschließlich der Vogtei⁸. Gerade Letzteres war ein sehr weitgehendes Zugeständnis. Auf dem Gut sollten nach der Verfügung der Gräfin eine Kirche zu Ehren der Gottesmutter⁹ eingerichtet und nach der Augustinus-Regel lebende Brüder angesiedelt werden. Die Einhaltung der strengen Regel durch die Brüder sollten der Erzbischof und seine Nachfolger überwachen¹⁰. Albero verfügte ferner, dass lediglich er und seine Nachfolger die Vogtei über das Kloster innehaben sollten¹¹, und gewährte den Brüdern bedeutende Seelsorgerechte, nämlich die Erlaubnis zu predigen, zu taufen und zu beerdigen¹². Mit der Befreiung der Kommunität von der zuweilen in Konkurrenz zum Erzbischof stehenden Amtsgewalt der Trierer Archidiakone und untergeordneter kirchlicher Instanzen¹³ wurde die geistliche Institution Albero und seinen Nachfolgern unmittelbar unterstellt¹⁴. Zur ungestörten Ausübung der Pfarrechte wurde auch die Parochialkirche von der Amtsgewalt des Archidiacons und von sämtlichen Zinszahlungen – abgesehen von einer jährlichen Abgabe von sechs Denaren – sowie von den üblicherweise den Archidiakonen im Rahmen der Sendgerichtsbarkeit alle vier Jahre am Fest des Trierer Kirchenpatrons in der Kathedrale

⁸ MRUB 1, Nr. 482, S. 537, Z. 3f.: [...] *contradidit, ut nec advocatiam nec cuiusquam iuris potentiam sibi vel cuiquam heredum suorum retinuerit.*

⁹ Ebd., Z. 8-11: *Factum est autem hoc eo tenore, ut ibidem ecclesia in honore beate dei genetricis Marie construeretur.* Das Marienpatrozinium ist – freilich nicht ausschließlich – charakteristisch für die Prämonstratenser.

¹⁰ Ebd., Z. 11-13: *Et ne aliquando a regule et institutionum suarum rigore declinent, tam nos quam nostri successores diligentissime provideremus.*

¹¹ Ebd., Z. 13-17: [...] *hac libertate ecclesiam illam donavimus, ut nec nos nec successorum nostrorum quisquam fratres ibidem commorantes aliqua exactione inquietet, nec advocatum aliquem habeant preter episcopum [...].*

¹² Ebd., Z. 17f.: [...] *sed et predicandi, baptizandi et sepeliendi potestatem illis concessimus.*

¹³ Die archidiakonale Sendgerichtsbarkeit hatte sich im Laufe des 12. Jahrhunderts allgemein bereits derart verselbständigt, dass den Diözesanbischöfen mitunter kaum noch eine Korrektionsgewalt über die ihnen unterstellten religiösen Gemeinschaften verblieb. Daher musste dem Erzbischof besonders an dem Erhalt der jurisdiktionellen Oberhoheit über die geistlichen Kommunitäten mit ihren administrativen und kirchlichen Zentralitätsfaktoren sowie der kultischen und ökonomischen Ausstrahlung zur Steigerung seines eigenen Machtpotentials gelegen sein; vgl. allgemein Georg SCHREIBER, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert*, 2 Bde. (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 65-68), Stuttgart 1910, hier Bd. 1, S. 237; speziell für das Erzbistum Trier Hubert BASTGEN, *Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakone*, in: Trierisches Archiv 10 (1907), S. 1-56, hier S. 16-18; MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 653f.

¹⁴ MRUB 1, Nr. 482, S. 537, Z. 18-20: [...] *absolventes eosdem canonicos ab omni subiectione corepiscopi et quarumlibet personarum, ut nichil cuiquam obedientie debeat, nisi nobis et successoribus nostris catholicis, [...].*

zu leistenden Servitien befreit¹⁵. Schließlich erteilte Albero dem Konvent die Erlaubnis der freien Abtwahl, wobei die Brüder sich zuerst nach einem geeigneten Kandidaten innerhalb der Gemeinschaft umschaufen sollten. Falls sie jedoch nicht über eine hinreichend qualifizierte Person verfügten, sollten sie andernorts nach einer derselben Reformrichtung zugehörigen Person mit entsprechender Eignung suchen. Allerdings behielt Albero sich und seinen Nachfolgern die Bestätigung und Weihe des vom Konvent ausersehenen Kandidaten sowie die Übertragung der Pfarrrechte vor¹⁶.

Verhandelt und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch niedergeschrieben wurde der Rechtsakt in Trier¹⁷. Die in der Urkunde genannten Datierungsmerkmale lassen auf einen Zeitraum zwischen dem 3. Juni und dem 12. September 1135 schließen¹⁸. Die auffällige Erwähnung Graf Ludwigs von Arnstein unter den Zeugen, der auch eine von Albero schriftlich fixierte Streitbeilegung zwischen dem regulierten Stift Steinfeld¹⁹ und dem Kollegiatstift Karden im Rahmen einer nicht näher

¹⁵ Ebd., Z. 28-31: *Absolvimus preterea ipsam ecclesiam parochialem ab omni iusticia corepiscopi et decani et a servitio quod quarto anno debetur corepiscopo et ab omni censu sex tantum denariis exceptis quos super altare beati Petri in festo ipsius Treviris offerant*. Bei dieser Abgabe handelte es sich wohl um das so genannte *cathedraticum*, eine Steuer, die die Pfarreien als symbolisches Abhängigkeitsverhältnis von der Kathedralkirche an diese zahlten, nachdem sie durch ihre institutionelle Verselbständigung keine Zehntabgaben mehr an diese zu entrichten hatten, sondern die Gelder für die eigene Kirchenfabrik nutzen konnten. Vgl. zum *cathedraticum* BASTGEN, *Entstehungsgeschichte* (wie Anm. 13), S. 18f.; Heike Johanna MIERAU, *Vita communis und Pfarrseelsorge*. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch- und Spätmittelalter, Köln / Wien / Weimar 1997, S. 95-97; Carola BRÜCKNER, *Das ländliche Pfarrbenefizium im hochmittelalterlichen Erzbistum Trier*, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 115 (1998), S. 94-269, und 116 (1999), S. 298-386, hier Teil 2, S. 322-326.

¹⁶ MRUB 1, Nr. 482, S. 537, Z. 20-23: [...] *data illis omnimoda libertate, ut secundum instituta patrum abbatem sibi inter se et de se eligant, et ab episcopo electionis suae confirmationem et electi sui consecrationem libere suscipiant* [...].

¹⁷ Ebd., S. 537, Z. 45-538, Z. 1: [...] *Acta Treveris*.

¹⁸ Ebd., S. 538, Z. 1-3: Als Jahr ist 1135 angegeben. Das zehnte Regierungsjahr Lothars III. endete am 12. September 1135; sein drittes Kaiserjahr begann am 3. Juni 1135; das vierte Jahr von Alberos Episkopat nahm seinen Anfang am 6. März 1135; das dreizehnte Jahr der laufenden Indiktion reichte bis September 1135.

¹⁹ Die 1121 vom Augustinerchorherrenstift Springiersbach aus reformierte Abtei Steinfeld trat zu einem nicht genau bestimmaren Zeitpunkt zwischen 1121 und den späten 1150er Jahren dem Prämonstratenserorden bei. Vgl. zur diesbezüglichen Forschungsdiskussion Ingrid JOESTER, *Prämonstratenser in der Eifel – Steinfeld*, in: Johannes MÖTSCH / Martin SCHÖBEL (Hg.), *Eiflia Sacra*. Studien zu einer Klosterlandschaft (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte, Bd. 70), Mainz 21999, S. 179-203; Frank G. HIRSCHMANN, „Wo die Nonnen plieben, welche von Steinfeld ausgewichen sein.“ Auf den Spuren der Frauen vor dem Hintergrund der religiösen

datierten Diözesansynode des Jahres 1135 testierte²⁰, deutet auf die zeitliche Nähe beider Urkundenausfertigungen hin. Diese Diözesansynode war vermutlich die erste, die unter Alberos Vorsitz in der Kathedralstadt stattfand, da zuvor die bis 1135 andauernden Auseinandersetzungen mit dem mächtigen Trierer Burggrafen und erzbischöflichen Kämmerer Ludwig de Ponte die Abhaltung kirchlicher Versammlungen in Trier nicht zugelassen haben dürften²¹.

Bereits im Frühjahr 1131 war der Metzger Dompropst und Toulser Großarchidiakon Albero von Montreuil von einer Minderheit des Trierer Domkapitels gegen den Widerstand des Trierer Burggrafen sowie des Trierer Stiftsvogts, Pfalzgraf Wilhelm von Ballenstedt, zum Erzbischof gewählt worden. Doch erst etwa ein Jahr später wurde Albero von Papst Innozenz II. geweiht und kurz darauf von König Lothar III. investiert²². Trotz dieser Legitimierung waren die ersten drei Jahre seines Episkopats von der Konfrontation mit Ludwig de Ponte geprägt. Dieser war nicht bereit, eine Einschränkung seiner unter Alberos Vorgängern erworbenen und partiell wohl auch usurpierten Machtposition hinzunehmen. Um sich der Kontrolle Ludwigs zu entziehen, wich der Erzbischof nach Pfälzel aus, wo er etwa drei Jahre lang residierte. Nicht zuletzt aufgrund seiner erfolgreichen Wirtschaftspolitik gelang es Albero, Ludwig 1135 zum Einlenken zu bewegen und seinen Sitz in der Kathedralstadt zu nehmen²³. Die Diözesansynode, in deren Umfeld wohl die Gründung Wadgassens bestätigt wurde, könnte am Fest der Trierer Kirchenpatrone Petrus und Paulus, also am 29. Juni stattgefunden haben, einem beliebten Termin für Diözesansynoden²⁴. Dieses Datum nennt bereits Conrad Piscator in seinen

Bewegung des 12. Jahrhunderts, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 20 (1994), S. 37-54, hier S. 44 (jeweils mit weiterer Literatur). Ingrid EHLERS-KISSELER, *Die Anfänge der Prämonstratenser im Erzbistum Köln* (Rheinisches Archiv Bd. 137), Köln / Weimar / Wien 1997, S. 15-23, geht mit guten Gründen von einer Ansiedlung der Prämonstratenser vor 1142 aus.

²⁰ Ingrid JOESTER, *Urkundenbuch der Abtei Steinfeld* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 60), Bonn / Köln 1976, Nr. 8. Zur Geschichte des Kollegiatstifts Karden vgl. Ferdinand PAULY, *Das Stift St. Kastor in Karden an der Mosel* (Germania Sacra, Neue Folge Bd. 19), Berlin / New York 1986; zur Streitbeilegung vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 250.

²¹ Zur Auseinandersetzung zwischen Albero von Montreuil und Ludwig de Ponte vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 212-218.

²² Ebd., S. 169-212.

²³ Ebd., S. 212-218.

²⁴ Ebd., S. 632f.

Klosterannalen des späten 17. Jahrhunderts²⁵. Da der Termin identisch ist mit dem in der Gründungsurkunde genannten Zeitpunkt für die Abgabe des Cathedraticums der Wadgasser Pfarrkirche in Trier²⁶, wurde in der Forschung angenommen, Piscator habe fälschlicherweise den 29. Juni für das Gründungsdatum der Abtei gehalten²⁷. Zwar könnte der bislang außer Acht gelassene Termin der Diözesansynode Piscators Angabe stützen, doch lässt sich mittels der dargelegten Indizien keine Gewissheit in Bezug auf das Datum der Urkundenausstellung erlangen.

Jedenfalls übertrug nach dem Wortlaut der Urkunde Gräfin Gisela von Saarbrücken als Testamentsvollstreckerin ihres verstorbenen Mannes die Kirche sowie umfangreiche Güter und Rechte in Wadgassen an Erzbischof Albero von Trier zur Gründung einer geistlichen Institution. In seinen Annalen berichtet Piscator zum Jahre 1129 von einem Gelöbnis des in dieser Dekade mehrfach bezeugten Grafen Friedrich von Saarbrücken²⁸, ein Prämonstratenserstift zu gründen: Bereits 1127 soll Friedrich nach einer Begegnung mit Norbert von Xanten ernsthaft erwogen haben, eine norbertinische Gemeinschaft²⁹ zu gründen. Sein Vorhaben

²⁵ Trier, Bistumsarchiv, Best. 95, Nr. 251 (Conradus PISCATOR, *Breviarum sive Compendium omnium foundationum praecipuarum, dotationum ac anniversariorum ab origine Wadegotiae factorum formam referens annalium* (ca. 1677)), S. 12: [...] *Sigela* [sic!] [...] *cum filio Simone* [...] *territorium illud Wadegotianum* [...] *in festo apostolorum Petri et Pauli praesentibus archiepiscopo Alberone pluribusque aliis* [...] *obtulerunt* [...]. Zu Piscator und den Annalen vgl. Josef BURG, *Conradus Piscator – Chorrherr aus Bous*, in: PFEIFFER / SONNEN (Hg.), *Prämonstratenserabtei* (wie Anm. 1), S. 88–96.

²⁶ MRUB 1, Nr. 482, S. 537, Z. 29–31.

²⁷ So BURG, *Gründung* (wie Anm. 1), S. 170.

²⁸ Vgl. Wolfgang PETKE, *Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137)* (Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii*, Bd. 5), Köln / Wien 1985, S. 130. Graf Friedrich von Saarbrücken war vermutlich ein Sohn Graf Sigeberths, dem Kaiser Heinrich IV. 1080 die *villa* Wadgassen zu freiem Eigen schenkte (MRUB 1, Nr. 377). Brüder Friedrichs waren Graf Sigebert von Saarbrücken, später von Werd, Erzbischof Adalbert I. von Mainz (1109–1137) und Bischof Bruno von Speyer (1107–1123). Vgl. zu den ersten Grafen von Saarbrücken: Kurt-Ulrich JÄSCHKE, *Saarbrückens Ruhm in quellenarmer Zeit*, in: Jürgen KARBACH / Thomas TRAPP (Hg.), *Beiträge zur Geschichte Saarbrückens* (= Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend, Bd. 47), Saarbrücken 1999, S. 14–85, hier S. 36–51; Albert RUPPERSBERG, *Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken*, Bd. 1: Von der ältesten Zeit bis zur Einführung der Reformation, Saarbrücken 1908 (Nachdruck St. Ingbert 1979), S. 60–103; Hans WERLE, *Die Machtstellung des Saarbrücker Hauses am Mittel- und Oberrhein im 12. Jahrhundert*, in: Saarbrücker Hefte 5 (1957), S. 23–37, hier S. 23–32; KÖLLNER, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 38–71.

²⁹ Um diese Zeit bereits von ‚prämonstratensisch‘ im Sinne eines verfassten Ordens zu sprechen, wäre anachronistisch, da es sich um eine noch sehr begrenzte Anzahl von Gemeinschaften handelte, die an die Person Norberts gebunden waren. Erst unter Norberts Nachfolger Hugo von Fosses entwickelten sich die Prämonstratenser zu einem verfassten Orden. Zur Frühgeschichte der Prämonstratenser vgl. Stefan WEINFURTER,

habe Friedrich jedoch aufgrund dringender Geschäfte oder einer Krankheit aufschieben müssen und es letztlich nicht mehr realisieren können³⁰. Der von Piscator im Abstand von mehr als einem halben Jahrtausend zu den Ereignissen angegebene Zeitpunkt des Gelöbnisses Graf Friedrichs lässt sich anhand überlieferter Quellen nicht verifizieren. Dass Friedrich allerdings entsprechende Anordnungen erließ oder zumindest erlassen haben soll, teilt die Gründungsurkunde mit³¹. Er ist zu einem unbekannten Zeitpunkt zwischen 1129, seiner letzten urkundlichen Erwähnung³², und 1135 verstorben. Sollte der Saarbrücker Graf das Gelübde hinsichtlich der Gründung einer geistlichen Institution nicht erst auf dem Totenbett abgelegt haben, so hinderten ihn zwangsläufig nicht näher bekannte Gründe an der Ausführung seines Versprechens. In diesem Zusammenhang könnten langwierige Verhandlungen des Grafen mit dem Trierer Erzbischof über die rechtliche Stellung der geistlichen Institution den

Norbert von Xanten als Reformkanoniker und Stifter des Prämonstratenserordens, in: Kaspar ELM (Hg.), *Norbert von Xanten – Adliger, Ordensstifter, Kirchenfürst*, Köln 1984, S. 159-181; Franz J. FELTEN, *Norbert von Xanten und seine ersten Stifter*. Beobachtungen zur rechtlichen Stellung und inneren Struktur, in: Helmut FLACHENECKER / Wolfgang WEISS (Hg.), *Oberzell – Vom Prämonstratenserstift (bis 1803) zum Mutterhaus der Kongregation der Dienerinnen der heiligen Kindheit Jesu* (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums Würzburg und Hochstifts Würzburg, Bd. 62), Würzburg 2006, S. 1-31; Hildegard KROLL, *Zum Charakter des Prämonstratenserordens in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens*, in: *AnPraem* 56 (1980), S. 21-40; Kaspar ELM, *Hugo von Fosses*. Erster Abt von Prémontré und Organisator des Prämonstratenserordens, in: Irene CRUSIUS / Helmut FLACHENECKER (Hg.), *Studien zum Prämonstratenserorden* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 185 = Studien zur Germania Sacra, Bd. 25), Göttingen 2003, S. 35-55; Wilfried Marcel GRAUWEN, *Norbert, Erzbischof von Magdeburg (1126-1134)*, Duisburg ²1986, S. 28-39.

³⁰ PISCATOR, *Breviarum* (wie Anm. 25), S. 10-12. BURG, *Gründung* (wie Anm. 1), S. 166-168, will in der gespannten politischen Lage den Grund für den Aufschub der Foundation sehen. Er vermutet in der Gründung Wadgassens eine Dankesschuld des Saarbrücker Grafen für die Errettung seiner mit Herzog Friedrich II. von Schwaben verheirateten Tochter Agnes aus einer lebensbedrohlichen Situation. Denn von Juli 1129 bis Januar 1130 belagerte König Lothar im Rahmen der Kampfhandlungen mit den Staufern ein zweites Mal die Stadt Speyer, nachdem diese ihm bereits im November 1128 nach dreimonatiger Belagerung übergeben worden war. Angeblich soll die Stadt von der namentlich nicht genannten Gattin Herzog Friedrichs von Schwaben mehrere Monate erfolgreich verteidigt worden sein, ehe diese von Lothar III. zu einem ehrenvollen Abzug bewegt werden konnte. Bei der Gattin handelte es sich allerdings um Judith, die Schwester Heinrichs des Stolzen. Erst nach deren Tod im Jahre 1130 ehelichte Friedrich Agnes von Saarbrücken; vgl. Tobias WELLER, *Die Heiratspolitik des deutschen Hochadels im 12. Jahrhundert* (Rheinisches Archiv 149), Köln / Weimar / Wien 2004, S. 24-28.

³¹ Wie Anm. 6.

³² Emil von OTTENTHAL / Hans HIRSCH, *Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza* (MGH, *Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser* 8), Berlin ²1957, Nr. 15 (Straßburg).

Gründungsvorgang zu Lebzeiten Graf Friedrichs verhindert und so Albero letztlich eine machtpolitisch günstigere Verhandlungsbasis verschafft haben³³.

Zwar übten die Prämonstratenser generell große Attraktivität auf Adlige und Ministeriale aus, was auch eine gewisse Aufgeschlossenheit der Saarbrücker Grafen gegenüber prämonstratensischen Idealen nicht ausschließt, doch dürfte die maßgebliche Rolle bei der Gründung der Abtei Wadgassen Erzbischof Albero zugekommen sein. Zum einen nahmen unter den verschiedenen von Albero geförderten Reformkongregationen und -gemeinschaften die Prämonstratenser bis etwa 1140 in territorialpolitischer und kirchlich-religiöser Perspektive eine herausragende Stellung ein³⁴. Zum anderen erscheint es naheliegend, dass Albero günstige politische Entwicklungen genutzt hat, um Druck auf Gräfin Gisela bei der Gründung Wadgassens auszuüben³⁵. Der Umstand, dass Gisela auf sämtliche Rechte an der Pfarrkirche von Wadgassen und den weiteren an die Trierer Kirche zur Gründung einer geistlichen Institution übertragenen Besitzungen verzichtete, darunter auch das Vogteirecht, das sich üblicherweise viele adlige Stifter vorbehielten, manifestiert eindeutig ihr weitgehendes Entgegenkommen gegenüber dem Trierer Erzbischof. Dies kann mit der vermeintlichen letztwilligen Verfügung ihres Mannes zur Gründung einer nach der Augustinus-Regel lebenden Gemeinschaft zusammenhängen, die Albero als zuständiger Diözesanbischof möglicherweise nur zu erfüllen bereit war, wenn die Saarbrücker Grafen auf sämtliche Rechte an der geistlichen Institution verzichteten.

In Erwägung zu ziehen ist allerdings auch, dass Gisela zu einem weitgehenden Entgegenkommen gegenüber Albero bereit war, weil sie eines

³³ So fanden beispielsweise intensive Verhandlungen zwischen eben jenem als Zeuge in der Wadgasser Gründungsurkunde genannten Grafen Ludwig von Arnstein und Erzbischof Albero im Kontext der 1139 erfolgten Gründung des Prämonstratenserstifts Arnstein statt; vgl. Bruno KRINGS, *Das Prämonstratenserstift Arnstein an der Lahn im Mittelalter (1139-1527)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau, Bd. 48), Wiesbaden 1990, S. 70-74; MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 301-307.

³⁴ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 249-316, bes. S. 313-316.

³⁵ PISCATOR, *Breviarum* (wie Anm. 25), S. 12, geht allerdings davon aus, dass Albero sich der Gräfin zur Ausfertigung der Gründungsurkunde angeboten, ja regelrecht aufgedrängt habe, um endlich die Einlösung des gräflichen Gelübdes zu erreichen. Dabei übersah der Wadgasser Autor allerdings, dass als Aussteller der Urkunde niemand anderes als der Erzbischof fungieren konnte, da die Tradierung des Besitzes an St. Peter aus Alberos Sicht eine unausweichliche Vorbedingung für die Stiftsgründung darstellte. Aus diesem Grund ist auch die Vermutung von BURG, *Gründung* (wie Anm. 1), S. 163, abzulehnen, der als Motiv für die Ausstellung der Fundationsurkunde durch den Trierer Erzbischof das Fehlen einer gräflichen Kanzlei annimmt.

einflussreichen Fürsprecher zur Sicherung der dynastischen Ansprüche ihres Sohnes bedurfte. Nach Auskunft der Wadgasser Gründungsurkunde ist das Einvernehmen von Giselas Sohn Simon an dem von ihr vollzogenen Schenkungsakt erwähnt, und das in einer Form, die darauf schließen lässt, dass der explizit nicht als Graf bezeichnete Simon zum Zeitpunkt der Urkundenausfertigung noch nicht das rechtsfähige Alter erreicht hatte³⁶. Da unter anderem mit der Burg Saarbrücken das gräfliche Herrschaftszentrum vom Bistum Metz zu Lehen ging³⁷, beabsichtigte man, sich möglicherweise gegen anderweitige Ansprüche die Unterstützung des Metropolitanbischofs und früheren Metzger Archidiakons Albero zu sichern. Dieser war Bischof Stephan von Metz nicht nur kirchlich unmittelbar übergeordnet, sondern ihm auch seit langer Zeit freundschaftlich verbunden³⁸.

Falls Graf Friedrich von Saarbrücken nicht bereit gewesen sein sollte, Albero derart weitgehende Rechte über Wadgassen einzuräumen, befand sich Albero schließlich gegenüber dessen Witwe Gisela und dem wohl noch minderjährigen Sohn Simon in einer wesentlich günstigeren Verhandlungsposition. Dies könnte sogar Auswirkungen auf die Auswahl des Standorts für die neue Abtei gehabt haben. Der Herrschaftssitz der Saarbrücker Grafen lag im Bistum Metz und damit nur mittelbar im kirchlichen Einflussbereich des Trierer Metropoliten. Dagegen befand sich der Saarbrücker Allodialbesitz in Wadgassen im Erzbistum Trier. Eine dem Erzstift Trier besitzrechtlich aufgetragene Abteigründung in dieser

³⁶ Da Simon von Saarbrücken 1135 aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht volljährig war, muss er entweder ebenso alt oder sogar jünger als sein Bruder Adalbert gewesen sein, der 1138 dem gleichnamigen Onkel auf den Mainzer Erzbischofsstuhl gefolgt war. Sollte Adalbert tatsächlich der ältere Bruder gewesen und als solcher in den geistlichen Stand eingetreten sein, besteht die Möglichkeit, dass es noch einen älteren Bruder gegeben haben könnte, der bereits vor dem Vater verstorben ist; vgl. auch KÖLLNER, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 70; RUPPERSBERG, *Geschichte* (wie Anm. 28), S. 97. Dafür könnte auch die Nachricht sprechen, derzufolge 1115 die Söhne der Brüder Erzbischof Adalberts I. von Mainz als Geiseln für ihren Onkel in kaiserlichen Gewahrsam genommen wurden; vgl. dazu Kurt-Ulrich JÄSCHKE, *Saarbrücken im Hochmittelalter*, in: Rolf WITTENBROCK (Hg.), *Geschichte der Stadt Saarbrücken*, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum industriellen Aufbruch, Saarbrücken 1999, S. 161-198 und 633-649, hier S. 178. Demnach müsste Graf Friedrich von Saarbrücken ebenso wie sein Bruder Sigibert von Werd wenigstens einen Sohn als Geisel gestellt haben. Da Simon zu dieser Zeit vermutlich noch nicht geboren war und eine Geiselhaft Adalberts zumindest fraglich erscheint, könnte der Saarbrücker Graf noch einen weiteren, älteren Sohn gehabt haben.

³⁷ Vgl. JÄSCHKE, *Saarbrückens Ruhm* (wie Anm. 28), S. 16-26; DERS., *Saarbrücken im Hochmittelalter* (wie Anm. 36), S. 167f.

³⁸ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 129-146.

exponierten strategischen Lage musste Albero höchst willkommen sein, da es ihm einen territorialpolitisch bedeutsamen Stützpunkt und seelsorgerischen Schwerpunkt in einer Region des Erzbistums sicherte, in der die Trierer Kirche über keine oder zumindest keine nennenswerten weltlichen Herrschaftsrechte verfügte. Von daher ist nicht auszuschließen, dass der Erzbischof selbst Einfluss auf den Standort der zu gründenden geistlichen Institution genommen hat³⁹.

Möglich erscheint darüber hinaus auch die Gründung Wadgassens als eine Art Kompensationsleistung gegenüber Albero. Während des so genannten Investiturstreits hatte sich Albero, zu dieser Zeit Metzzer Archidiakon, in den Jahren ab 1115 als Anführer der päpstlichen Partei in der Metzzer Diözese großes Ansehen erworben⁴⁰. Nach dem Amtsantritt des von ihm unterstützten Stephan von Bar als Bischof von Metz erhielt Albero weitere bedeutende Pfründen, allen voran die Metzzer Dompropstei und das Toulser Großarchidiakonat. Ob er in diesem Kontext auch Propst des bei Saarbrücken gelegenen Kollegiatstifts St. Arnual wurde, oder dieses Amt bereits früher bekleidete, ist unklar und für unsere Fragestellung nur von marginaler Bedeutung⁴¹. Als wesentlich wichtiger erweist sich vielmehr eine Bulle Papst Honorius' II. für Norbert von Xanten vom 16. Februar 1126, in der dem Gründer des Prämonstratenserordens mehrere besitzrechtlich oder zur Reformierung aufgetragene Stifte bestätigt wurden⁴². Darunter befand sich auch die *ecclesia sancti Annalis in Metensis*, bei der es sich nur um St. Arnual handeln kann⁴³. Es spricht

³⁹ JÄSCHKE, *Saarbrückens Ruhm* (wie Anm. 28), S. 29, nimmt ein gezieltes Ausweichen des Saarbrücker Grafen in das Erzbistum Trier an, um die Lehnabhängigkeit vom Metzzer Hochstift zu lockern. Dagegen spricht allerdings die Veräußerung des gerade dort gelegenen Allodialbesitzes, auf dessen Bevogtung man auch ausdrücklich verzichtete.

⁴⁰ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 85-134.

⁴¹ Ebd., S. 134-146.

⁴² Jacques Paul MIGNÉ, *Patrologia latina*, Bd. 166, Paris 1854, Sp. 1249-1251.

⁴³ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 150f.; zur Identifikation der verfälschten Namensform mit St. Arnual: Norbert BACKMUND, *Monasticon Praemonstratense*, 3 Bde., Straubing 1949-1956, hier Bd. 3, S. 102f.; Hans-Walter HERRMANN, *Zur Geschichte des Stiftes St. Arnual*, in: DERS. (Hg.), *Die Stiftskirche St. Arnual in Saarbrücken*, Saarbrücken 1998, S. 591-699, hier S. 605. In diesem thematischen Kontext ist in Bezug auf die persönlichen Verbindungen Norberts zu Adalbert von Mainz auch auf das in der Mainzer Erzdiözese gelegene Augustinerchorherrenstift Ilbenstadt zu verweisen, das ebenfalls nach der päpstlichen Bestätigungsurkunde von 1126 zu den Norbert aufgetragenen Stiften zählte; vgl. Marie-Louise CRONE, *Untersuchungen zur Reichspolitik Lothars III. (1125-1137) zwischen reichskirchlicher Tradition und Reformkurie* (Europäische Hochschulschriften Reihe III, Bd. 170), Frankfurt a. M. 1982, S. 43. Im Gegensatz zu den älteren norbertinischen Stiften, die weitestgehend von der Gewalt des Diözesanbischofs eximiert waren, bestand Adalbert jedoch auf der förmlichen Tradierung an das Mainzer Erzstift

einiges dafür, dass Stiftspropst Albero von Montreuil, der den Gründer von Prémontré spätestens 1118 kennen gelernt und eine enge Verbindung zu ihm geknüpft hatte⁴⁴, eine norbertinische Reform von St. Arnual anstrebte. Derartige kirchlich-religiöse Erneuerungen von Kollegiatstiften führte beispielsweise Norbert bald nach seiner Wahl zum Erzbischof von Magdeburg in seiner Diözese durch⁴⁵. Diese Wahl war im Übrigen bald nach der Ausstellung der päpstlichen Bulle auf maßgebliches Betreiben Alberos zustande gekommen⁴⁶. Die Zugehörigkeit St. Arnuals zu den Chorherren norbertinischer Observanz war aber anscheinend nur von kurzer Dauer – falls sie überhaupt gegen anzunehmende innere und äußere Widerstände durchgeführt werden konnte. Graf Friedrich von Saarbrücken könnte sich einer solchen Maßnahme widersetzt haben, da er als Vogt der geistlichen Institution eine damit einhergehende Einschränkung seiner Rechte befürchtet haben muss. Insofern könnte Alberos Zustimmung zu einem Verzicht auf die Einführung der Augustinusregel für die Stiftsherren durch das Versprechen des Grafen, an anderer

im Rahmen des Gründungsvorgangs; vgl. Stefan WEINFURTER, *Der Prämonstratenserorden im 12. Jahrhundert*, in: Max MÜLLER / Rudolf REINHARDT / Wilfried SCHÖNTAG (Hg.), *Marchtal. Prämonstratenserabtei, Fürstliches Schloß, Kirchliche Akademie*. Festgabe zum 300-jährigen Bestehen der Stiftskirche St. Peter und Paul, Ulm 1992, S. 13-30, hier S. 18-20; Ludwig FALCK, *Klosterfreiheit und Klosterschutz*. Die Klosterpolitik der Mainzer Erzbischöfe von Adalbert I. bis Heinrich I. (1100-1153), in: *Archiv für mittelhochdeutsche Kirchengeschichte* 8 (1956), S. 21-75, hier S. 23-26. Offensichtlich hatte Adalbert auch nichts gegen die von Albero initiierte augustianische Reformierung des Kollegiatstifts St. Arnual durch Norbert einzuwenden, als dessen Vogt Adalberts Bruder, Graf Friedrich von Saarbrücken, fungierte. Im Übrigen verzichtete wahrscheinlich auch Bischof Stephan von Metz ebensowenig auf hochstiftische Rechte an der geistlichen Kommunität von St. Arnual wie Albero auf die Stiftspropstei. Norbert musste mittlerweile den differenzierten politischen Prämissen der Stiftsgründer Rechnung tragen. So lief die weitgehende Tradierung bischöflicher Rechte und das von Norbert persönlich wahrgenommene Amt des Stiftspropstes aller Filiationen einer expansiven Entwicklung der Gemeinschaft zuwider und war in letzter Konsequenz in der von Norbert praktizierten Form nicht länger durchzuhalten. Ebenso wie dem Mainzer Erzbischof in Ilbenstadt ging es auch Albero vorrangig um die wirkungsvolle Reformierung des stiftischen Lebens der geistlichen Institution an der Saar, ohne dabei auf die persönliche Verfügungsgewalt über die Kommunität zu verzichten.

⁴⁴ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 149f.

⁴⁵ Vgl. Stefan WEINFURTER, *Norbert von Xanten und die Entstehung des Prämonstratenserordens*, in: *Barbarossa und die Prämonstratenser*, hg. von der Gesellschaft für staufische Geschichte Göppingen (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, Bd. 10), Göppingen 1989, S. 67-100, hier S. 76; DERS., *Prämonstratenserorden* (wie Anm. 43), S. 19f.; Walter FROESE, *On Reforming the Reformed. A Study of the Religious Changes and the Premonstratensians in Saxony*, in: *Church History* 54 (1985), S. 20-28, bes. S. 21 (jeweils mit weiterführender Literatur).

⁴⁶ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 146-154 (mit weiteren Literaturangaben).

Stelle ein Prämonstratenserstift zu errichten, erkauft worden sein. Möglicherweise handelt es sich lediglich um einen Zufall, aber dennoch erscheint es auffällig, dass die Gründung Wadgassens mit dem Ende von Alberos Amtszeit als Propst von St. Arnual zusammenfällt. In Zusammenhang mit seiner Weihe zum Erzbischof von Trier im März 1132 hatte sich Albero von Papst Innozenz II. die Verfügungsgewalt über seine Pfründen für weitere drei Jahre bestätigen lassen, da das Trierer Erzstift nach den Wirren des Investiturstreits angeblich nicht mehr über ausreichende Einkünfte verfügte⁴⁷. Der Wegfall der Einnahmen als Stiftspropst von St. Arnual im Jahre 1135 könnte Albero bewogen haben, von Gräfin Gisela nun die von ihrem Mann einst in Aussicht gestellte Kompensation einzufordern. Die spärlichen Nachrichten lassen hier jedoch lediglich Spekulationen zu. Es bleibt allerdings festzuhalten, dass sich Albero im Rahmen der ersten urkundlich fixierten Abteigründung während seines Episkopats sämtliche relevanten kirchlichen und weltlichen Rechte an der geistlichen Institution sichern konnte.

2. Die Ordenszugehörigkeit des Konvents

Hinsichtlich der Regel legte die Gründungsurkunde lediglich fest, dass die Gemeinschaft die Augustinus-Regel befolgen sollte. An ihr orientierten sich neben den Prämonstratensern auch zahlreiche andere regulierte Chorherrengemeinschaften. Da ab dem späten 12. Jahrhundert bis zur Auflösung der Abtei durchgängig Prämonstratenser in Wadgassen explizit belegt sind, wurde in der Forschung – zumal auch kein gegenteiliger schriftlicher Hinweis vorliegt – lange Zeit nicht an der ursprünglichen Ansiedlung von Prämonstratensern in Wadgassen gezweifelt. Im Jahre 1981 führte dann Peters den angeblichen Nachweis, dass Wadgassen vom Trierer Reformzentrum Springiersbach aus gegründet worden und erst zu einem späteren Zeitpunkt dem Prämonstratenserorden beigetreten sei⁴⁸.

⁴⁷ Georg WAITZ, *Gesta Alberonis archiepiscopi auctore Balderico*, in: MGH, *Scriptores*, Bd. 8, Hannover 1848, S. 243-260, hier S. 251, Z. 8-11; vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 205f. Im Jahre 1135 ist der Metzger Domkantor Gerhard als Propst von St. Arnual und damit mutmaßlicher Nachfolger Alberos in dem Amt bezeugt (Épinal, Archives départementales des Vosges, 2 H 5, S. 39-42). Die Drucke der Urkunde sind fehlerhaft; vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 151, Anm. 400.

⁴⁸ PETERS, *Springiersbach* (wie Anm. 1).

Die Forschung ist seither seinen Thesen mehr oder weniger unkritisch gefolgt⁴⁹. Einer näheren Prüfung halten diese jedoch nicht stand.

Peters zweifelt die ursprüngliche Zugehörigkeit Wadgassens zum Prämonstratenserorden an, weil es vor 1197 keinen schriftlichen Beleg gibt⁵⁰, der dies explizit wiedergibt. Bei textlichen Vergleichen der Gründungsurkunde will er zwei Urkunden regulierter Chorherrenstifte ermittelt haben, die Albero als Vorlage gedient hätten. Beide geistliche Institutionen seien vermutlich von Springiersbach aus gegründet worden. Zudem sei die Entsendung von Springiersbacher Kanonikern aufgrund der Zugehörigkeit zum erststiftischen Besitz und den engen Beziehungen zu Erzbischof Albero nahe liegend gewesen. Wadgassen soll dann erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts dem Prämonstratenserorden beigetreten sein⁵¹.

Beizupflichten ist Peters hinsichtlich der Verwendung einer Urkunde Erzbischof Friedrichs I. von Köln für Steinfeld aus dem Jahre 1121 als Vorlage, in der der Kölner Metropolit die Ansiedlung von Regularkanonikern in Steinfeld bestätigte⁵². Da Propst Eberwin von Steinfeld wegen eines Streits mit dem Kollegiatstift Karden im Jahre 1135 die oben erwähnte Diözesansynode in Trier besuchte, erscheint es nicht abwegig, dass man die Urkunde von 1121 – zumindest abschriftlich – mit nach Trier brachte, wo sie Albero als Vorlage für die Anfertigung der Wadgasser Urkunde diente.

Bei der zweiten von Albero angeblich benutzten Urkunde soll es sich nach Peters um die Übertragung des von Graf Meinhard von Sponheim errichteten Chorherrenstifts Pfaffenschwabenheim an das Mainzer

⁴⁹ Peters' nicht belegbare und – wie im Folgenden gezeigt werden soll – auch unzutreffende These in Bezug auf die Gründung Wadgassens von Springiersbach aus ist in der einschlägigen Forschung allgemein anerkannt und rezipiert worden. Vgl. zuletzt JÄSCHKE, *Saarbrückens Ruhm* (wie Anm. 28), S. 29; Erwin SCHAAF, *Geschichte der Augustiner-Chorherrenabtei Springiersbach (1102-1802)*, in: Karl-Josef GILLES / Erwin SCHAAF (Hg.), *Springiersbach. Von der Augustiner-Chorherrenabtei zum Karmelitenkloster (1102-2002)* (Schriftenreihe Ortschroniken des Trierer Landes, Bd. 36), Trier 2002, S. 17-256, hier S. 42f.; Helmut FLACHENECKER, *Consuetudines und Seelsorge. Zum Selbstverständnis der Prämonstratenser*, in: Gert MELVILLE / Anne MÜLLER (Hg.), *Regula sancti Augustini. Normative Grundlage differenter Verbände im Mittelalter*, Paring 2002, S. 295-333, hier S. 326; HERRMANN, *Königshof* (wie Anm. 1), S. 17-19.

⁵⁰ MRUB 2, Nr. 167.

⁵¹ PETERS, *Springiersbach* (wie Anm. 1).

⁵² JOESTER, *Urkundenbuch Steinfeld* (wie Anm. 20), Nr. 2. Die Bestimmungen zur Abtwahl, die Ankündigung der Zeugen und die Sanctio wurden größtenteils wörtlich in die Wadgasser Urkunde aufgenommen. Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 262.

Erzstift aus dem Jahr 1130 handeln⁵³. Zwar besteht die Möglichkeit, dass die Pfaffenschwabenheimer Regularkanoniker aus Springiersbach stammten, doch erweist sich die hier nicht weiter zu verfolgende Beweisführung von Peters als unhaltbar⁵⁴. Stattdessen erlaube ich mir den Hinweis auf eine andere Urkunde, die deutlichere Textübereinstimmungen zu Alberos Urkunde für Wadgassen zeigt und auch aufgrund des historischen Kontexts eher als Vorlage in Frage kommt. Es ist die 1123 vom Mainzer Erzbischof Adalbert I. ausgestellte Gründungsurkunde für das Prämonstratenserstift Ilbenstadt⁵⁵.

⁵³ Manfred STIMMING, *Mainzer Urkundenbuch*, Bd. 1: Die Urkunden bis zum Tode Erzbischof Adalberts I. (1137), Darmstadt 1932, Nr. 567.

⁵⁴ Die Herkunft der Pfaffenschwabenheimer Augustinerchorherren lässt sich nicht ermitteln. Wenn Peters allein aus der Zugehörigkeit Pfaffenschwabenheims zu den ehemaligen Besitzungen von Meinhards Schwiegervater Adalbert von Mörsberg-Dill und des Letzteren Anwesenheit bei der Ausstellung der Gründungsurkunde für Springiersbach von 1107 durch den Trierer Erzbischof Bruno ein Motiv für die Besiedlung Pfaffenschwabenheims mit Springiersbacher Kanonikern konstruiert, erweist sich diese These keineswegs als beweiskräftig; vgl. PETERS, *Springiersbach* (wie Anm. 1), S. 5-8. Zudem entfällt in der Gründungsurkunde des Regularkanonikerstifts Pfaffenschwabenheim der Texteinfluss der Springiersbacher Urkunde von 1107, den Peters als einziges Argument für die Besiedlung des 1129 gegründeten Augustinerchorherrenstifts Bolanden durch Springiersbacher Kanoniker vorbringt; vgl. Wolfgang PETERS, *Springiersbacher Einflüsse in der Mainzer Erzdiözese*. Zur Observanz des Kanonikerstifts Bolanden in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 30 (1978), S. 91-99. Dann müsste kritisch hinterfragt werden, warum die 1129 für Bolanden als Vorurkunde benutzte Springiersbacher Gründungsurkunde ein Jahr später in einer offensichtlich vergleichbaren Situation nicht mehr zur Anwendung gekommen sein soll. Darüber hinaus war Abt Richard von Springiersbach bei der Ausfertigung der Pfaffenschwabenheimer Urkunde im Gegensatz zur Bolandener nicht anwesend.

⁵⁵ STIMMING, *Mainzer Urkundenbuch* 1 (wie Anm. 53), Nr. 513. Alle Textgemeinschaften, die Peters zwischen der Wadgasser und der Pfaffenschwabenheimer Urkunde feststellte, finden sich auch in der Ilbenstädter Urkunde bis auf die Formulierung [...] *omni ipsorum iustitia* [...], wo es in den beiden erstgenannten Schriftstücken [...] *omni eorum iustitia* [...] heißt. Dagegen beinhalten die Ilbenstädter und die Wadgasser Urkunde gemeinsam die Textpassage [...] *factum est hoc tenore, ut ibidem* [...], während die Wendung in der Pfaffenschwabenheimer Urkunde [...] *factum est hac conditione, ut ibidem* [...] lautet. Ferner bringen sowohl die Saarbrücker als auch der Ilbenstädter Gründer ihr terminologisch in den Urkunden nicht unbedingt häufig fassbares *patrimonium* in die Stiftsgründung ein, während Pfaffenschwabenheim auf dem Besitz fundiert ist, der Mathilde von Sponheim *iure hereditatis* zugefallen war und nicht zwangsläufig Allodialgut bezeichnen muss. Im Vergleich zu dem selten gebrauchten Begriff *patrimonium* findet in der Gründungsurkunde für das norbertinische Stift Capenberg der für die Charakterisierung des Eigenbesitzes übliche Terminus *allodium* Verwendung (Heinrich August ERHARD, *Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex diplomaticus*, Bd. 1, Münster 1847, Nr. 190). In Wadgassen und Ilbenstadt wurden die Ministerialen selbst von der Schenkung ausgenommen, in Pfaffenschwabenheim die Güter, die an Ministerialen verlehnt waren. Die Ilbenstädter Urkunde weist demnach eine größere Gemeinsamkeit zur

Die Ilbenstädter Gründungsurkunde diene, wie Peters zu Recht bemerkt⁵⁶, als Vorlage bei der Ausstellung des Pfaffenschwabenheimer Schriftstücks. Trotz der größeren Nähe der Ilbenstädter Urkunde zum Wadgasser Dokument, die Peters nicht entgangen sein sollte, behauptet er, die Ilbenstädter Urkunde habe Albero nicht vorgelegen, da sie eindeutige Aussagen zur Observanzzugehörigkeit des Konvents mache, indem sie von den nach der Augustinus-Regel und der *institutio* Norberts lebenden Brüdern spricht⁵⁷, während die Wadgasser Urkunde ebenso wie die Pfaffenschwabenheimer lediglich die Regel ohne Hinweis auf Norbert oder den von ihm initiierten Orden erwähnten. Dabei übersieht Peters allerdings die Tatsache, dass 1135, ein Jahr nach Norberts Tod, eine *institutio* Norberts nicht mehr – wenigstens nicht in der Form wie im Jahre 1123 – existierte⁵⁸. Erzbischof Albero musste demnach zwangsläufig auf den nicht mehr zeitgemäßen Terminus zur Observanzzugehörigkeit aus der Ilbenstädter Urkunde verzichten.

Dennoch scheint nicht völlig ausgeschlossen, dass Albero 1135 neben der Ilbenstädter auch noch die Pfaffenschwabenheimer Urkunde vorlag. Schließlich verfügte Albero seit geraumer Zeit über persönliche Kontakte sowohl zum Mainzer Erzbischof Adalbert I. aus dem Hause Saarbrücken, dem Aussteller des Schriftstücks, als auch zu Meinhard von Sponheim⁵⁹, dem Schenkgeber und Initiator der Urkundenausfertigung. Darüber hinaus kann Erzbischof Adalbert seiner Saarbrücker Schwägerin eine Abschrift des Dokuments für Pfaffenschwabenheim gewissermaßen als normatives Muster für die Fixierung der rechtlichen Verhältnisse eines

Wadgasser Urkunde auf als die Pfaffenschwabenheimer. Zur Geschichte Ilbenstadts vgl. Andreas LEISTIKOW, *Die Geschichte der Grafen von Cappenberg und ihrer Stiftsgründungen – Cappenberg, Varlar und Ilbenstadt* (Studien zur Geschichtsforschung des Mittelalters, Bd. 10), Hamburg 2000, S. 315-410 (mit älterer Literatur).

⁵⁶ PETERS, *Springiersbach* (wie Anm. 1), S. 5, Anm. 23.

⁵⁷ STIMMING, *Mainzer Urkundenbuch 1* (wie Anm. 53), Nr. 513, S. 416, Z. 10f.: [...] *fratres secundum regulam beati Augustini et secundum institutionem venerabilis fratris Northberti* [...].

⁵⁸ Die *institutio fratris Northberti* meint eindeutig jenen Verband, der von Norbert persönlich abhängigen Gemeinschaften ohne eigene Vorsteher – in Ilbenstadt deutet sich diesbezüglich bereits eine Wende an –, der nach der Wahl Norberts zum Erzbischof von Magdeburg in seiner bisherigen Form nicht mehr weiterbestand und stattdessen den Grundstein für den erst unter Abt Hugo von Prémontré institutionell organisierten Prämonstratenserorden bildete.

⁵⁹ In dessen Urkunde über die Streitbeilegung mit Suger von St. Denis von 1125 erscheint Albero unter den Zeugen. Die Urkunde ist zuletzt ediert worden in: Johannes MÖTSCH, *Genealogie der Grafen von Sponheim*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 13 (1987), S. 63-179, hier S. 115f.

Chorherrenstifts zur Verfügung gestellt haben⁶⁰. Die Übereinstimmungen des erzbischöflichen Schriftstücks für Wadgassen mit der Ilbenstädter Urkunde sind allerdings so groß, dass ihr genauer Wortlaut Albero 1135 vorgelegen haben muss⁶¹.

In diesem Zusammenhang ist erneut auf die vielleicht nur geplante Reformierung des Kollegiatstifts St. Arnual zu verweisen. Albero von Montreuil unterhielt bereits enge Kontakte zu Norbert von Prémontré und war bestens mit dessen *institutio* vertraut, ehe er sich entschloss, diesen um die Reformierung des Stifts anzugehen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Albero bereits zu dieser Zeit das Privileg Erzbischof Adalberts I. von Mainz für das Prämonstratenserstift Ilbenstadt bekannt war. Der Gründungsurkunde von Ilbenstadt kommt insofern herausragende Bedeutung zu, als Adalbert erstmals die Tradierung einer von Norbert abhängigen Gemeinschaft an ein Hochstift zur Voraussetzung für die Erteilung der erzbischöflichen Genehmigung machte. Bis zu diesem Zeitpunkt setzte Norbert bei allen ihm unterstellten Gemeinschaften eine straffe Konzentration der Konvente auf seine Person durch. Die bischöfliche Amtsgewalt blieb dabei auf die Ordinariatsrechte begrenzt. Die uneingeschränkte Einführung der *libertas Norbertina*, wie Weinfurter dieses Phänomen bezeichnet⁶², kam für St. Arnual aufgrund rechtlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Bindungen des Stifts nicht in Frage. Zudem war eine solche von Albero als Propst und mutmaßlichem Initiator des Unternehmens sicherlich auch nicht intendiert⁶³. Von daher bildete gerade die Ilbenstädter Urkunde einen ersten zukunftsweisenden Schritt im Hinblick auf die mögliche Durchführung einer prämonstratensischen oder vielmehr norbertinischen Reform bei gleichzeitiger Beibehaltung des althergebrachten rechtlichen Status.

⁶⁰ Die mögliche Herkunft der Gattin (Mathilde) Graf Simons von Saarbrücken aus der Sponheimer Familie erscheint für den Gründungszusammenhang Wadgassens wahrscheinlich noch nicht relevant, da der vermutlich noch nicht rechtsfähige Saarbrücker Graf um diese Zeit unverheiratet gewesen sein dürfte, eine Eheverabredung ist allerdings nicht gänzlich auszuschließen.

⁶¹ An einer Stelle ging Erzbischof Albero hinsichtlich der für die Stifter bedeutsamen Vogteiregelung über die Vorgabe sowohl der Pfaffenschwabenheimer als auch der Ilbenstädter Urkunde hinaus, indem er sich selbst und seinen Nachfolgern die Vogtei über die geistliche Institution vorbehielt.

⁶² Vgl. WEINFURTER, *Norbert von Xanten* (wie Anm. 45), S. 73.

⁶³ Bei der Ilbenstädter Gründungsurkunde handelt es sich um das erste prämonstratensische Dokument, in dem die freie Abtwahl Gegenstand der Bestätigung ist. Ob sie allerdings auch zur Bestimmung des ersten Stiftspropstes, als der Norbert traditionell fungierte, angewandt wurde, lässt sich nicht feststellen.

Nicht zuletzt aus der fehlenden Erwähnung der Zugehörigkeit Wadgassens zum Prämonstratenserorden hat Peters auf dessen ursprüngliche Besiedlung mit Regularkanonikern geschlossen, die nicht der prämonstratensischen Observanz angehörten⁶⁴. Für ihn ist die urkundliche Erwähnung der Zugehörigkeit zur *institutio Praemonstratensium* bzw. der Befolgung der *observantia fratrum Praemonstratensium* maßgeblich für die Ordenszugehörigkeit der Konvente⁶⁵. Schon das Datum des ältesten Quellenbelegs für die Beachtung prämonstratensischer Gewohnheiten in Wadgassen, nämlich eine Bulle Papst Coelestins III. von 1197⁶⁶, gibt Anlass zu Zweifeln an Peters' These. Die frühneuzeitliche stiftsinterne Überlieferung geht von einer unmittelbaren Besiedlung Wadgassens von Prémontré unter dem ersten Abt Wolfram (1135-1158) aus⁶⁷. Es deuten einige gewichtige Indizien darauf hin, dass bereits Abt Wolfram dem Prämonstratenserorden angehörte. Dazu zählt unter anderem die Kommemorierung Wolframs in den Nekrologen dreier prämonstratensischer Abteien⁶⁸. Auch das Ableben Abt Gottfrieds von Arnstein (1139-1151) auf dem Weg zum Generalkapitel nach Prémontré im Jahre 1151 ausgerechnet in Wadgassen weist auf eine gezielte Einkehr in der Schwesterabtei an der Saar hin⁶⁹.

⁶⁴ PETERS, *Springiersbach* (wie Anm. 1), passim.

⁶⁵ Ebd., S. 3.

⁶⁶ MRUB 2, Nr. 167.

⁶⁷ Nach PISCATOR, *Breviarum* (wie Anm. 25), Nr. 251, S. 16, kam er direkt aus Prémontré; belegt ist er erstmals 1141 oder 1142; es spricht jedoch nichts dagegen, in ihm den ersten Abt von Wadgassen zu sehen; vgl. auch TRITZ, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 24.

⁶⁸ Als Todesdatum Abt Wolframs gilt der 3. April 1158. Nach PISCATOR, *Breviarum* (wie Anm. 25), S. 31f., sei die Grabinschrift zu seiner Amtszeit noch lesbar gewesen. Zum 3. bzw. 4. April verzeichnen ihn auch die Nekrologe der Abteien Prémontré (Raphael van WAERFELGHEM, *L'obituaire de l'abbaye de Prémontré*, in: *Analectes de l'ordre de Prémontré* 5-8 (1909-1912), S. 1-364, hier S. 81), Floreffe (Joseph BARBIER, *Nécrologe de l'abbaye de Floreffe, de l'ordre de Prémontré, au diocèse de Namur*, in: *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* 13 (1876), S. 5-70 und 190-286, hier S. 59) und St. Paul in Verdun (Emile BROUETTE, *L'obituaire primitif de l'abbaye de Saint-Paul de Verdun*, in: *AnPraem* 43 (1967), S. 72-134, hier S. 101). Zum 2. April wurde seiner im lothringischen Prämonstratenserstift Ste. Marie-au-Bois gedacht (Emile BROUETTE, *Les abbés et les prévôts commémorés à Sainte-Marie-au-Bois*, in: *AnPraem* 53 (1977), S. 130-151, hier S. 135; dort findet sich auch ein Hinweis auf eine weitere Kommemoration Wolframs zum 3. April in La Chapelle-aux-Planches). Der 25. Januar als Datum der Verehrung Wolframs im Trierer Heiligenkalender harrt noch einer klärenden Untersuchung; vgl. BURG, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 13.

⁶⁹ Simon WIDMANN, *Die Lebensbeschreibung des Grafen Ludwig III. von Arnstein*, in: *Nassauische Annalen* 18 (1883), S. 244-266, hier S. 261: *Eo tempore vive memorie pater Godefridus anno duodecimo quo super domini familiam fuerat ordinatus, ingravescente carnis molestia IIII. idus octobris in itinere Premonstratensi feliciter obiit*,

In den Urkunden finden sich zudem generell nur selten Hinweise auf die Befolgung prämonstratensischer Gewohnheiten. Das trifft auch auf Konvente zu, die dem Orden nachweislich schon seit seiner Gründung angehörten⁷⁰. So werden beispielsweise mehrere der bereits von Norbert

sepultusque apud Wadegozin. Cuius ossa postmodum in ecclesiam suam honorifice delata, ante altare beatorum apostolorum Petri et Pauli debito cum honore sunt posita. Der Umweg, den Gottfried auf seiner Route über Wadgassen in Kauf nahm, lässt sich nur mit der gemeinsamen Reise der beiden Prämonstratenseräbte zum Generalkapitel und einer möglichen internen Abstimmung einer gemeinsamen strategischen Vorgehensweise in gewissen Sachfragen auf dem Generalkapitel erklären. Da Gottfried am 12. Oktober in Wadgassen verstarb, ist davon auszugehen, dass er bei seinem Eintreffen bereits so schwer erkrankt war, dass er das spätestens seit den fünfziger Jahren des 12. Jahrhunderts regelmäßig am 9. Oktober stattfindende Generalkapitel in Prémontré nicht mehr aufsuchen konnte und nach einigen Tagen im Kreise seiner Mitbrüder dahinschied. Vgl. zur Terminierung des prämonstratensischen Generalkapitels Bruno KRINGS, *Das Ordensrecht der Prämonstratenser vom späten 12. Jahrhundert bis zum Jahre 1277*. Der „Liber consuetudinum“ und die Dekrete des Generalkapitels, in: AnPraem 69 (1993), S. 107-242, hier S. 184f. Im Übrigen fungierte Abt Wolfram von Wadgassen auch 1156 als Zeuge in einer zu Trier ausgestellten Urkunde Erzbischof Hillins von Trier (1152-1169), in der dieser den rechtlichen Status und den Besitz der Prämonstratenserabtei Arnstein schriftlich fixieren ließ (MRUB 1, Nr. 597).

⁷⁰ Paradigmatisch ist hier das 1121 gegründete Stift Floreffe zu nennen, das innerhalb des Prämonstratenserordens eine bedeutende Rolle einnahm. Nach der Erwähnung der Übertragung an Norbert und seine Brüder und die Befolgung der Augustinusregel in den beiden frühesten Urkunden des Konvents von 1121 und 1124 erfolgte im 12. Jahrhundert nur eine einzige Nennung der Zugehörigkeit zum Prämonstratenserorden, nämlich in einer Bestätigung von Besitzungen und Rechten der Abtei durch Papst Innozenz II. im Jahre 1138. [Dort, wo die Quellen in: Joseph und Victor BARBIER, *Cartulaire de l'abbaye de Floreffe, de l'ordre de Prémontré au diocèse de Namur (1121-1255)*, in: *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* 17 (1881), S. 7-67, nur als Regest wiedergegeben sind, wurden die dort angegebenen Editionen herangezogen.] Erst im 13. Jahrhundert nehmen die Erwähnungen des Ordens zu. Dagegen findet sich die Erwähnung der Zugehörigkeit zum Prämonstratenserorden in Arnstein mit vier Belegen für das 12. Jahrhundert relativ häufig, wobei allerdings drei dieser Urkunden unmittelbar voneinander abhängig sind. Somit entspricht auch hier die schriftliche Fixierung der Zugehörigkeit zum Prämonstratenserorden einer mehr oder weniger marginalen Erwähnung in der Papsturkunde von 1142 (Karl HERQUET, *Urkundenbuch des Prämonstratenserklosters Arnstein an der Lahn*, Bd. 1: 1142-1466, Wiesbaden 1883, Nr. 1). Bereits 1140 sah sich Papst Innozenz II. genötigt, Erzbischof Albero zu ermahnen, den Abt von Arnstein nicht am Besuch des Generalkapitels zu hindern; vgl. Bruno KRINGS, *Ein Brief Papst Innozenz II. von 1140 zugunsten des Generalkapitels der Prämonstratenser*, in: AnPraem 64 (1988), S. 342-348, hier S. 343. Die Betonung der Zugehörigkeit Arnsteins zum Prämonstratenserorden in der Papsturkunde von 1142 könnte demnach eine neuerliche Erinnerung an die Verpflichtung zum Besuch des Generalkapitels darstellen. Als weiteres Beispiel der fast beliebig zu verlängernden Reihe von Stiften, deren Beitritt zum Prämonstratenserorden der Ersterwähnung als solche lange vorausgeht, kann die Abtei Varlar genannt werden. Varlar gehörte bereits der *institutio fratris Northberti* an, ist aber erst 1146 als Prämonstratenserstift belegt. Einer These von KRINGS, *Ordensrecht* (wie Anm. 69), S. 108f., Anm. 3, zufolge soll der Erstbeleg in einer Papsturkunde einen annähernd

selbst geleiteten Stifte erst Jahrzehnte später in Schriftzeugnissen explizit als „prämonstratensisch“ bezeichnet. Die *consuetudines* oder *statuta* bildeten lediglich verbandsinterne Ausführungsbestimmungen als Ergänzung zur *regula*, die im Rahmen besitzrechtlicher und jurisdiktioneller Verfügungen, wie sie in der Mehrzahl der Urkunden vorliegen, eine doch eher untergeordnete Rolle spielten⁷¹.

zuverlässigen Anhaltspunkt für den Beitritt zum Orden bieten. Demnach müsse sich Varlar nach der Wahl Norberts zum Magdeburger Erzbischof aus der Gemeinschaft von Prémontré gelöst haben und kurz vor 1146 wieder eingetreten sein. Obwohl die erste Erwähnung der Befolgung prämonstratensischer Gewohnheiten meist aus einer Papsturkunde hervorgeht, darf die Nichterwähnung in einer vorhergehenden päpstlichen Bulle keinesfalls zur Annahme der Zugehörigkeit des Konvents zu einer anderen Observanz verleiten. Die These von Krings ließe sich anhand zahlreicher Beispiele widerlegen. Im Falle Wadgassens widerspricht Krings im Übrigen seiner eigenen Vermutung, wenn er behauptet, Wadgassen habe 1152 bei der Ausstellung der Bulle Eugens III. (MRUB 1, Nr. 565) noch nicht dem Prämonstratenserorden angehört, sei aber vor 1159 dem Orden beigetreten. Der Angabe steht nämlich die päpstliche Urkunde Alexanders III. von 1179 für die Abtei Wadgassen (MRUB 2, Nr. 29) entgegen, die ebensowenig wie die Bulle Eugens die Befolgung prämonstratensischer Gewohnheiten durch die an der Saar ansässigen Brüder erwähnt.

⁷¹ Dies galt in besonderem Maße für den in seiner politischen Handlungsfähigkeit als Gesamtverband in der Anfangszeit seines Bestehens eher eingeschränkt agierenden Prämonstratenserorden; vgl. Gert MELVILLE, *Von der regula regularum zur Stephansregel*. Der normative Sonderweg der Grandmontenser bei der Auffächerung der *vita religiosa* im 12. Jahrhundert, in: Hagen KELLER / Franz NEISKE (Hg.), *Vom Kloster zum Klosterverband*. Das Werkzeug der Schriftlichkeit (Münstersche Mittelalter-Schriften, Bd. 74), München 1997, S. 342-364, hier S. 352-361; WEINFURTER, *Norbert von Xanten* (wie Anm. 45), S. 80; EHLERS-KISSELER, *Anfänge* (wie Anm. 19), S. 15-23. Als Indiz für eine lockere, rechtlich nicht eindeutig abgegrenzte respektive abgrenzbare Zugehörigkeit zum Prämonstratenserorden kann der Ordensbeitritt Steinfelds als beispielhaft gelten, der sich etappenweise über einen längeren Zeitraum erstreckte und aufgrund verschiedener Prämissen bei der Beurteilung eindeutig prämonstratensisch-ordensrelevanter Kriterien bezüglich seiner Datierung in der Forschung als umstritten gilt; vgl. EHLERS-KISSELER, *Anfänge* (wie Anm. 19), S. 15-23; HIRSCHMANN, *Nonnen* (wie Anm. 19), passim; JOESTER, *Prämonstratenser* (wie Anm. 19) (jeweils mit weiterer Literatur). Abgesehen von der nicht zwingend notwendigen Relevanz einer schriftlichen Erwähnung prämonstratensischer *consuetudines* in den Urkundencorpora der Abteien verdient auch Löhnertz' These von dem Versuch der Wahrung größtmöglicher Eigenständigkeit gegenüber den aufkommenden Zentralisierungstendenzen von Prémontré durch markante Führungspersönlichkeiten an der Spitze diverser Prämonstratenserabteien Beachtung, der an dieser Stelle jedoch nicht weiter nachgegangen werden kann; vgl. Werner LÖHNERTZ, *Steinfeld und die Gründung von Strahov (1142/43)*. Wann wurde Steinfeld prämonstratensisch?, in: *AnPraem* 68 (1992), S. 126-133, hier S. 130f. Dazu gesellte sich noch das Phänomen eines von Prémontré unabhängigen norbertinischen Verbandes im Magdeburger Einflussbereich, der besonders den rheinischen Prämonstratensern Gelegenheit bot, zwischen den beiden Ordenszentren zu lavieren. In besonderem Maße wird dies in Arnstein deutlich, das in mehreren Urkunden ausdrücklich als zum prämonstratensischen Verband gehörend bezeichnet wird, sich äußerlich jedoch durch das Tragen einer gegenüber Prémontré leicht

Ein weiteres Indiz für die Besiedlung Wadgassens mit Prämonstratensern zur Zeit der Gründung der Abtei bietet ihre Einbindung in das prämonstratensische Zirkariensystem. Im Rahmen seiner Zentralisierungsbestrebungen war der Orden seit der Überarbeitung der Statuten um 1155 bemüht, ein ausgewogenes System von Ordensprovinzen einzuführen. Vorerst verhinderte die allgemeine politische Konstellation während des von 1159 bis 1177 andauernden Papstschismas noch die Durchführung der Reform. Im Zeitraum zwischen 1177 und 1200 soll es dann zur organisatorischen Ausformung der Zirkarien gekommen sein⁷². Wenn Wadgassen erst im Zeitraum zwischen der Ausfertigung der beiden Bullen Papst Alexanders III. von 1179, die die Zugehörigkeit der Abtei zum Prämonstratenserorden nicht erwähnt⁷³, und Papst Coelestins III. von 1197, derzufolge Wadgassen die Observanz von Prémontré befolgte⁷⁴, Aufnahme in den Prämonstratenserorden gefunden haben sollte, lässt sich die Erhebung der Abtei zum Hauptort der Zirkarie, die sogar als *circaria Wadegotiensis* bezeichnet wurde, noch vor 1200 nicht rechtfertigen⁷⁵. Vielmehr ist anzunehmen, dass unter anderem die kontinuierliche

variierten Ordenstracht als Mitglied des Magdeburger „Verbandes“ zu erkennen gab; vgl. KRINGS, *Prämonstratenserstift* (wie Anm. 33), S. 120-127. Auch Wadgassen könnte von dieser geographischen und politischen Zwischenstellung profitiert haben.

⁷² Dem ältesten überlieferten Verzeichnis aus dem Jahre 1217 nach zu urteilen, orientierten sich die Zirkarien anfänglich an den Kirchenprovinzen. Norbert BACKMUND, *Die Entwicklung der deutschen Prämonstratenserzirkarien*, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 95 (1984), S. 215-222, hier S. 215, geht davon aus, dass sich dies aufgrund der inhomogenen Struktur dieser Zirkarien jedoch als illusorisch erwiesen habe; vgl. ebenfalls Ingrid EHLERS-KISSELER, *Entstehung und Entwicklung der Westfälischen Zirkarie im Mittelalter*, in: AnPraem 81 (2005), S. 35-62, hier S. 56; WEINFURTER, *Norbert von Xanten* (wie Anm. 45), S. 84-86; DERS., *Prämonstratenserorden* (wie Anm. 43), S. 22; Hans-Joachim SCHMIDT, *Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa*, Weimar 1999 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37), S. 363-369. Möglicherweise ging man auch bewusst von der Anordnung nach Kirchenprovinzen ab, um so den Einfluss der Diözesanbischöfe zurückzudrängen und das übermäßige Eigenleben einzelner Gemeinschaften oder von Verbänden einzuschränken. Zu den Differenzen zwischen Abt Philipp von Prémontré (1161-1171) und Papst Alexander III. um die Einführung des Zirkariensystems vgl. EHLERS-KISSELER, *Entstehung* (wie oben), S. 56-58 (mit weiterführender Literatur).

⁷³ MRUB 2, Nr. 71.

⁷⁴ Ebd., Nr. 167.

⁷⁵ Zur räumlichen Ausdehnung der Zirkarie Wadgassen vgl. BACKMUND, *Monasticon* (wie Anm. 43), Bd. 1, S. 92-121; DERS., *Die Abtei Wadgassen. Zentrum der Zirkarie Vadegotiae*, in: PFEIFFER / SONNEN (Hg.), *Prämonstratenserabtei* (wie Anm. 1), S. 51-57. Fast alle Zirkarien waren nach historischen Räumen benannt; Ausnahmen bildeten lediglich Wadgassen, Floreffe und Ilfeld, wobei die letzten beiden wohl erst im 13. Jahrhundert zu Vororten des allmählich kleinräumiger werdenden Zirkariensystems wurden; vgl. EHLERS-KISSELER, *Entstehung* (wie Anm. 72), S. 51; SCHMIDT, *Kirche* (wie Anm. 72),

Besiedlung mit Prämonstratensern dazu beitrug, dass Wadgassen dieser Vorrang eingeräumt wurde.

Die relativ späte urkundliche Ersterwähnung der Zugehörigkeit zum Prämonstratenserorden ist keinesfalls auf Wadgassen beschränkt. Die hier für Wadgassen getroffenen Feststellungen decken sich beispielsweise auch mit den von Ehlers-Kisseler in einer materialreichen Untersuchung für zahlreiche Prämonstratenserstifte der Kölner Erzdiözese erzielten Befunden⁷⁶. Auch wenn zahlreiche Gemeinschaften, die dem Prämonstratenserorden erst später beitraten, als Tochterklöster von Prémontré bezeichnet wurden⁷⁷, gibt es keinen Anlass, an der stiftsinternen Überlieferung Wadgassens zu zweifeln, die von einer Entsendung des Gründungskonvents aus Prémontré ausgeht⁷⁸.

S. 365-367. Die Namengebung ging in den nicht nach Landschaftsnamen bezeichneten Zirkarien auf die ältesten Prämonstratenserstifte zurück; vgl. ebd., S. 366. Dass Wadgassen gegenüber den älteren Stiften Ilbenstadt und Selbold bei der Wahl des Hauptorts der Zirkarie bevorzugt wurde, geht darauf zurück, dass die beiden Stifte erst später der bereits bestehenden Zirkarie Wadgassen zugeschlagen wurden. Zu Ilbenstadt und dem 1108 gegründeten und vor 1158 zum Prämonstratenserorden gewechselten Augustinerchorherrenstift Selbold vgl. Franz-Paul MITTERMAIER, *Die Anfänge der Prämonstratenserstifte Ober- und Niederilbenstadt in der Wetterau*, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 11 (1959), S. 9-41, und Heinrich BÜTTNER, *Zur Geschichte von Stift Selbold und seiner Beziehungen zu den Erzbischöfen von Mainz im 12. und 13. Jahrhundert*, in: Archiv für hessische Geschichte. Neue Folge 20 (1938), S. 262-279.

⁷⁶ EHLERS-KISSELER, *Anfänge* (wie Anm. 19), S. 117-134.

⁷⁷ Vgl. Norbert BACKMUND, *Kloster Windberg*. Studien zu seiner Geschichte, Windberg 1978, S. 9. Neben Windberg zählte auch Steinfeld bereits unter Abt Ulrich (ca. 1152-1170) als Tochter von Prémontré; vgl. Ingrid JOESTER, *Stellung und Tätigkeit des Abtes von Steinfeld in der Zirkarie Westfalen*, in: AnPraem 81 (2005), S. 94-127, hier S. 99.

⁷⁸ Für die Herkunft des Gründungskonvents aus Prémontré könnte auch das angebliche Weihedatum der neu errichteten Abteikirche sprechen, allerdings nur unter der Prämisse, dass der Zeitpunkt bewusst gewählt wurde und nicht etwa auf bauliche Notwendigkeiten oder Rücksichtnahme auf den „Terminplan“ des Diözesanbischofs zurückzuführen ist. Die Weihe der Klosterkirche soll Erzbischof Albero nach PISCATOR, *Breviarum* (wie Anm. 25), S. 21f., am Fest der beiden Ewalde (3. Oktober) 1137 vollzogen haben. Die Weihe durch den zuständigen Diözesanbischof und mutmaßlichen Initiator der Besetzung der Neugründung mit Brüdern aus Prémontré erscheint naheliegend. Jedoch kann diese nicht am 3. Oktober 1137 erfolgt sein, da Albero zu dieser Zeit als Teilnehmer des Italienzugs Kaiser Lothars III. bezeugt ist und am 1. Oktober in *territorio Romano* noch persönlich eine Bestätigungsurkunde von Papst Innozenz II. über seine Ernennung zum päpstlichen Legaten erhielt (MRUB 1, Nr. 492). Ein weiteres diesbezügliches Schreiben Papst Innozenz' II., adressiert an Klerus und Laien der sechs zum engen Reichsgebiet gehörenden Metropolitansitze, erging am 2. Oktober 1137 (MRUB 1, Nr. 493). Mit dem Fest der beiden Ewalde kann nur der 3. Oktober gemeint sein; die Feier des *adventus* der Reliquien der Märtyrerheiligen (29. Oktober) war lokal auf das Bistum Münster begrenzt und zudem spätmittelalterlichen Ursprungs. Vgl. zum *adventus*

3. Alberos Kirchen- und Territorialpolitik

Peters' Auffassung nach seien es Augustinerchorherren aus dem weit ausstrahlenden Reformzentrum Springiersbach gewesen, aus denen sich die erste Gemeinschaft in Wadgassen rekrutiert hätte. Eine derartige Annahme ergebe sich aufgrund der Nähe der beiden Konvente, deren Urkunden angeblich als Vorlage für die Wadgasser Fundationsurkunde gedient hätten, zu Springiersbach sowie aus der Zugehörigkeit der Abtei zum Besitz des Trierer Erzstifts. Zwischen Springiersbach und Steinfeld bestanden in der Frühzeit tatsächlich enge Beziehungen⁷⁹, die sich wohl mit dem Anschluss Steinfelds an den Prämonstratenserorden gelockert

Thomas BAUER, *Lotharingien als historischer Raum*. Raumbildung und Raumbewußtsein im Mittelalter (Rheinisches Archiv, Bd. 136), Köln / Weimar / Wien 1997, S. 562. Zu den Festtagen der beiden Ewalde vgl. Hermann GROTEFEND, *Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit*, Hannover 131991, S. 52. Demzufolge muss sich offensichtlich bei der Übermittlung des Weihedatums in der stiftsinternen Tradition ein Fehler eingeschlichen haben. An dieser Stelle soll jedoch weniger auf den inkorrekten Konsekrationstermin der Abteikirche hingewiesen werden, als vielmehr auf ein weiteres mögliches Indiz für die ursprüngliche Besiedlung Wadgassens mit Prämonstratensern, nämlich die Verehrung der beiden Ewalde. Im Falle eines Nachweises der besonderen Verehrung der beiden Märtyrer in Wadgassen oder vielleicht sogar des Besitzes von Reliquienpartikeln könnte mit der Terminwahl für das Kirchweihfest eine besondere Intention verbunden gewesen sein, die Verbindungen zu Prémontré offenbart. Norbert von Xanten hatte nämlich nach Ausweis seiner Vita ehemals von Erzbischof Friedrich I. von Köln Reliquien erhalten, um eine noch zu errichtende Kirche damit auszustatten. Darunter befanden sich auch Partikel der beiden Ewalde, deren Verehrung in Prémontré auch auf Wadgassen gewirkt haben könnte: *Habebat et ipse iam tunc in voluntate aedificare ecclesiam, in qua coadunatos reciperet. Ob hanc causam petivit ab archiepiscopo Frithrico et caeteris maioribus, ut aliqua sanctorum reliquiarum mereretur suscipere patrocinia [...]. Annuit episcopus [...] de reliquiis [...] nec non duorum Ewaldorum duo vascula ad efferendum ei impleta sunt [...].* (Roger WILMANS, *Vita Norberti archiepiscopi Magdeburgensis*, in: MGH, Scriptores, Bd. 12, Hannover 1856, S. 663-703, hier S. 682). Letztlich nicht gänzlich auszuschließen ist auch die kultische Ausstrahlung der Trierer oder der Metzzer Bischofskirche, in deren Kalendaria sich diese Märtyrerheiligen des 8. Jahrhunderts ebenfalls finden. Vgl. zum Wirken der beiden Ewalde Knut SCHAEFERDIEK, *Der schwarze und der weiße Hewald*. Der erste Versuch einer Sachsenmission, in: *Westfälische Zeitschrift* 146 (1996), S. 9-24; zu ihrer Verehrung in Lothringen/Lotharingen BAUER, *Lotharingien* (wie oben), S. 562f. und Karte 31. Vielleicht brachte der Gründungskonvent sogar Ewald-Reliquien mit in die Tochtergründung an der Saar.

⁷⁹ Die Augustinerchorherren sollen gemäß der Klosterrather Überlieferung aus Springiersbach nach Steinfeld berufen worden sein; vgl. Helmut DEUTZ, *Geistliches und geistiges Leben im Regularkanonikerstift Klosterrath im 12. und 13. Jahrhundert* (Bonner Historische Forschungen, Bd. 54), Siegburg 1990, S. 147f.; JOESTER, *Prämonstratenser* (wie Anm. 19), S. 183f.; Wolfgang PETERS, *Die Grafen von Are und die Neugründung des Klosters Steinfeld im 12. Jahrhundert*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 182 (1979), S. 46-61, hier S. 56f.

haben dürften. Die von Peters ins Feld geführten Verbindungen zwischen Pfaffenschwabenheim und Springiersbach halten einer kritischen Prüfung nicht stand. Dass Albero im Jahre 1135 regulierte Chorherren aus Springiersbach nach Wadgassen entsandt haben soll, ist aufgrund der zu dieser Zeit herrschenden territorialpolitischen Spannungen zwischen dem Trierer Erzbischof und Pfalzgraf Wilhelm von Ballenstedt, in deren Zentrum Springiersbach stand, höchst unwahrscheinlich.

Zwar erwies sich Albero als Förderer verschiedener Reformkongregationen und -gemeinschaften. Zu nennen sind hier neben den Prämonstratensern Reformbenediktiner der so genannten jungcluniazensischen Ausrichtung, Zisterzienser und Augustinerchorherren, insbesondere diejenigen von Springiersbach⁸⁰. Doch lassen sich deutlich zeitliche Differenzierungen erkennen. Bis zum Jahre 1138 ist keine Förderung der Springiersbacher Chorherren durch den Erzbischof nachzuweisen⁸¹. Vielmehr bemühte sich Albero im Jahre 1136 sogar, das Springiersbach unterstehende Stift Lonnig teilweise aus den Abhängigkeiten vom Mutterkonvent zu lösen. Den Hintergrund dazu bildeten politische Spannungen Alberos mit Pfalzgraf Wilhelm von Ballenstedt, der als Vogt des Trierer Erzstifts bereits Alberos Wahl zum Erzbischof zu verhindern gesucht hatte. Die ursprünglich dem Erzstift aufgetragene und ebenfalls von Wilhelm bevogtete Abtei Springiersbach behandelte der Pfalzgraf gewissermaßen als Hauskloster. Dies änderte sich erst mit dem Tod Kaiser Lothars auf dem Italienzug und der von Albero maßgeblich geförderten Wahl des Staufers Konrad zum König. Als Dank für Alberos Unterstützung übertrug Konrad dem Erzstift Trier die unmittelbar vor der Kathedralstadt gelegene Reichsabtei St. Maximin. Darüber hinaus verweigerte der König – ganz im Sinne Alberos – die vom kinderlosen Pfalzgrafen Wilhelm angestrebte Erbfolge seines Stiefvaters Otto von Stahleck in der Pfalzgrafschaft. Nachdem Albero nach seiner Rückkehr aus Italien auch die von pfalzgräflichen Dienstmannen besetzte Burg Arras militärisch zurückgewonnen und die Stammburg der Ministerialen zerstört hatte, war Wilhelm wohl zu einem Entgegenkommen bereit. Möglicherweise wollte er sich Alberos Zustimmung im Hinblick auf die Nachfolge seines Stiefvaters als Trierer Hochstiftsvogt und Vogt von Springiersbach sichern. Das würde auch hinlänglich die von Wilhelm

⁸⁰ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 249-467 (mit weiteren Literaturangaben).

⁸¹ Vgl. dazu sowie zum Folgenden ebd., S. 324-420, 511-546 und 718-729 (mit weiteren Literaturangaben).

kurz vor seinem Tod im Jahre 1140 getätigte umfangreiche Schenkung von pfalzgräfllichem Amtsgut an das Chorherrenstift Springiersbach erklären. Dem Erzbischof gelang es allerdings zunehmend, den Einfluss der Pfalzgrafen auf das Stift zurückzudrängen und seinen eigenen auszuweiten. So wurde auch das Regularkanonikerstift aktiv in die Seelsorge und insbesondere in die Einrichtung von Frauenkonventen eingebunden. Neben dem schon seit 1128 bestehenden Kanonissenstift in Andernach am Rhein entstanden mit Unterstützung des Erzbischofs weitere Frauengemeinschaften im Bereich der unteren Mosel in Stuben (1138), Marienburg (vor 1145), Martental (zwischen 1139 und 1141) sowie östlich des Rheins in Schönstatt (1142; abhängig von Lonnig). Den Höhepunkt dahingehender Maßnahmen bildete die zeitlich befristete Unterstellung des stadttrierischen Frauenklosters St. Maria in horreo unter die Aufsicht Abt Richards von Springiersbach im Jahre 1148. Dagegen wurde unter Alberos Episkopat nur eine von Springiersbach abhängige Männergemeinschaft gegründet. Diese entstand kurz vor Alberos Tod in Merzig an der Saar.

Da die intensive Kooperation zwischen dem Erzbischof und Abt Richard von Springiersbach erst 1138 begann, erscheint die Besetzung Wadgassens mit Springiersbacher Augustinerchorherren im Jahre 1135 äußerst unwahrscheinlich. Vielmehr nahmen bis etwa 1140 die Prämonstratenser in territorialpolitischer, aber auch in seelsorgerischer Hinsicht eine herausragende Stellung unter den von Albero geförderten Ordensgemeinschaften ein⁸². Dabei kam dem Erzbischof entgegen, dass örtliche Adels- und Ministerialengeschlechter in erheblichem Maße zur materiellen Ausstattung der neuen Gemeinschaften beitrugen. So förderte Albero zwischen 1132 und 1140 die Gründung dreier Doppelkonvente in Arnstein (mit Bethlenrode), Rommersdorf (mit Wülfersberg) und Wadgassen sowie vermutlich auch des Kanonissenstifts Mariaroth. Am Rande sei hier erwähnt, dass Albero ebenfalls maßgeblichen Anteil an der Besetzung des Verduner Benediktinerklosters St. Paul mit Prämonstratensern im Jahre 1134 hatte⁸³. Während innerhalb des Erzbistums Trier die Prämonstratenserstifte Rommersdorf – formal unmittelbar dem Papst unterstellt – und wahrscheinlich auch Mariaroth in enger Verbindung zum Erzbischof standen, ohne rechtlich von diesem abhängig zu sein⁸⁴, konnte Albero im Falle

⁸² Ebd., S. 249-316.

⁸³ Ebd., S. 503-509.

⁸⁴ Ebd., S. 292-300. In der Gründungsurkunde für Wadgassen wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Tradierung der *villa* getätigt worden ist, damit dort ein

Arnsteins und Wadgassens die besitzrechtliche Übertragung an das Trierer Erzstift durchsetzen, und das aller Wahrscheinlichkeit nach ohne materielle Beteiligung an der Ausstattung der Gemeinschaften. Im Falle Wadgassens ist allerdings nicht ganz klar, ob Albero sich finanziell am Bau des Klosters, für den er nach dem Wortlaut der Gründungsurkunde Sorge tragen sollte, beteiligen musste. Auch Befreiungen der Stifte von der Amtsgewalt des Archidiakons und des Landdekans bewirkten eine unmittelbare Bindung der geistlichen Institutionen an den Erzbischof und die Zurückdrängung der mit diesem um Visitationsrechte und Sendgerichtsbarkeit konkurrierenden Gewalten⁸⁵. Ein Hauptaugenmerk des Erzbischofs bestand in der Einbindung der Prämonstratenserstifte in die Seelsorge. Dazu übertrug er diesen entsprechende Rechte und Pfarreien⁸⁶. Alberos Bestrebungen, auch die Vogteirechte über die geistlichen Institutionen an sich zu ziehen, waren allerdings in starkem Maße von den jeweiligen herrschaftlichen Gegebenheiten abhängig⁸⁷.

In den dreißiger Jahren ergaben sich dann Veränderungen, die einen allmählichen Bedeutungsrückgang der Prämonstratenser in Alberos territorialpolitischer Konzeption bewirkten: Parallel zur zunehmenden Einflussnahme des Erzbischofs auf Springiersbach und seine Tochterklöster führten die ordensinternen Zentralisierungsbestrebungen der Prämonstratenser allgemein zu verringerten Einflussmöglichkeiten der Bischöfe auf die einzelnen Konvente⁸⁸, was sich auch im Erzbistum Trier bemerkbar machte.

4. Die weiteren Beziehungen des Erzbischofs zum Prämonstratenserstift

Unmittelbare Beziehungen Alberos zu Wadgassen bzw. zu Abt Wolfram sind nach der Ausstellung der Gründungsurkunde lediglich noch

Kloster errichtet und mit nach der Regel Augustins lebenden Brüdern besetzt werde. Demnach hatte der Erzbischof für die Realisierung des Baus der Abtei Sorge zu tragen; von dahingehenden finanziellen Verpflichtungen des Erzbischofs erwähnt das Schriftstück jedoch nichts.

⁸⁵ Ebd., S. 260 und 307f. (mit weiteren Literaturhinweisen).

⁸⁶ Ebd. Allgemein zur Seelsorge bei den Prämonstratensern vgl. WEINFURTER, *Prämonstratenserorden* (wie Anm. 43); FLACHENECKER, *Consuetudines* (wie Anm. 49); Ulrich G. LEINSLE, *Zur rechtlichen Ordnung prämonstratensischer Seelsorge im Mittelalter*, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 22 (2003), S. 31-45.

⁸⁷ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 257-259 und 306f. (mit weiteren Literaturhinweisen).

⁸⁸ Ebd., S. 255-257 (mit weiterführender Literatur).

zweimal belegt. Es sind dies die von Piscator mitgeteilte Klosterweihe am 3. Oktober 1137 und der Albero von Abt Wolfram im Jahr 1142 geleistete Gehorsamseid. Erstaunlicherweise ist die Kirchweihe – gemeint ist hier entweder die Konsekration eines provisorischen Kirchenbaus oder eher noch eines Teils der neuen Klosterkirche, üblicherweise des Ostchors mit dem Altarraum⁸⁹ – lediglich in den Annalen Piscators aus dem 17. Jahrhundert überliefert⁹⁰. An der Weihe durch Erzbischof Albero, der persönlich die Verantwortung für die Ausführung der Baumaßnahmen trug, ist nicht zu zweifeln, allerdings kann dies nicht am 3. Oktober 1137 geschehen sein, da der Trierer Erzbischof um diese Zeit mit Kaiser Lothar III. in Italien weilte⁹¹. Denkbar wäre allerdings, dass sich Piscator um ein Jahr vertan hat und die Konsekration erst 1138 stattfand⁹².

Der 1142 dem Erzbischof von Wolfram und anderen Äbten des Erzbistums auf einer Diözesansynode geleistete Gehorsamseid⁹³ steht vermutlich in Zusammenhang mit einer sich von 1141 bis 1147 erstreckenden Fehde zwischen Erzbischof Albero und Graf Heinrich von Luxemburg (1136-1196)⁹⁴. Diese mit erbitterter Härte um die Vorherrschaft im Mittelmosel- und Eifelraum geführte Auseinandersetzung engte die Handlungsspielräume des Erzbischofs derart ein, dass er sich in diesem Zeitraum nur sehr eingeschränkt seinen Amtsaufgaben widmen konnte.

Ein indirekter Hinweis auf ein Zusammenwirken des Erzbischofs mit dem Wadgasser Konvent lässt sich allenfalls noch der nur wenige Monate nach Alberos Tod zugunsten der Abtei ausgestellten Urkunde Papst Eugens III. entnehmen, die die besitzgeschichtliche Entwicklung

⁸⁹ In Himmerod weihte Erzbischof Albero – wohl 1138 – die Michaelskapelle, die vor dem Bau der Kirche innerhalb des Klosterareals errichtet worden war, und wohl geraume Zeit von den Zisterziensern als Provisorium zur Abhaltung ihrer Gottesdienste genutzt wurde; vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 240; DERS., *Himmerods Rolle in den kirchlich-religiösen und herrschaftlichen Vorstellungen Erzbischof Alberos von Trier (1132-1152)*, in: Bruno FROMME (Hg.), *Hic vere claustrum est beatae Mariae virginis. 875 Jahre Findung des Klosterortes Himmerod* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte, Bd. 127), Mainz 2010, S. 23-53, hier S. 36.

⁹⁰ PISCATOR, *Breviarum* (wie Anm. 25), S. 21f.

⁹¹ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 513-525; vgl. auch Anm. 78.

⁹² Der Wadgasser Chronist erwähnt nämlich zusammen mit der Weihe der Wadgasser Kirche auch diejenige von Himmerod (PISCATOR, *Breviarum* (wie Anm. 25), S. 22), die sehr wahrscheinlich 1138 – allerdings lediglich die der Michaelskapelle – stattfand; vgl. Anm. 89.

⁹³ Vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 625f. Es spricht einiges dafür, dass im Rahmen dieser Diözesansynode auch das nahe Wadgassen gelegene Regularkanonissenstift (Frau-)Lautern begründet wurde; vgl. ebd., S. 631-635.

⁹⁴ Vgl. dazu und zum Folgenden ebd., S. 375-420 und 555-596.

Wadgassens während Alberos Episkopat widerspiegelt⁹⁵. Das Fundationsgut wurde demnach um annähernd zwanzig Titel vermehrt⁹⁶. Zu den wenigen zwischen 1135 und 1152 in das Eigentum der Abtei übergegangenen Immobilien, deren Vorbesitzer in der Urkunde nicht genannt sind, gehört auch der Trierer Stadthof der Abtei mit weiteren Besitzungen⁹⁷. Eine wie auch immer geartete Einflussnahme des zumindest als Mitbegründer des Stifts geltenden Trierer Erzbischofs auf den Erwerb des städtischen Hofes durch die Wadgasser Brüder ist anzunehmen. Allerdings dürfte der Erzbischof dabei nur eine vermittelnde Funktion wahrgenommen haben, da ein Rückgriff auf erzstiftischen Besitz zugunsten der Abtei wohl in der Papsturkunde vermerkt worden wäre. Der Besitz eines Wirtschaftshofs in der Kathedralstadt nur wenige Jahre nach der Abteigründung deutet auf die ökonomische Expansion des Prämonstratenserstifts hin, die es erlaubte, landwirtschaftliche Überschüsse und handwerkliche Produkte auf dem regionalen Großmarkt abzusetzen⁹⁸.

Während die abteiliche Wirtschaft unübersehbare Zeichen des Aufschwungs trug, beschränkte sich die seelsorgerische Tätigkeit der Regularkanoniker, die unter anderem auch mit der Errichtung der Stiftsgebäude beschäftigt waren, vorerst auf die Pfarrei Wadgassen⁹⁹. In der

⁹⁵ MRUB 1, Nr. 565 von 1152 V 27. Vgl. detailliert zu den Wadgasser Besitzungen TRITZ, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 191-318.

⁹⁶ BURG, *Gründung* (wie Anm. 1), S. 170, geht von einer Verdoppelung des Besitzes während Alberos Pontifikat aus.

⁹⁷ MRUB 1, Nr. 565, S. 625, Z. 8-10: *In civitate Treverensi curiam, domum et vineam ei contiguam atque alias vineas quas ibidem habetis*. Zu dem an der Weberbach gelegenen Stadthof der Abtei Wadgassen liegen bislang keine Untersuchungen vor.

⁹⁸ Die zeitliche Nähe der Einrichtung des Wadgasser Stadthofs in Trier und der Schenkung eines Stadthofs an die Zisterzienserabtei Himmerod durch den Erzbischof verdeutlicht auch die ökonomische Blüte, die Trier als Distributions- und Verbrauchszentrum unter Alberos Pontifikat einnahm. Zur Schenkung des Himmeroder Stadthofs vgl. MÜLLER, *Vir* (wie Anm. 2), S. 237-239; DERS., *Himmerods Rolle* (wie Anm. 89), S. 33-35. Vgl. generell zur Wirtschaftsführung der Prämonstratenser Helmut FLACHENECKER, *Grundzüge der Wirtschaftsverwaltung von Prämonstratenserstiften*, in: Sönke LORENZ / Andreas MEYER (Hg.), *Stift und Wirtschaft*. Die Finanzierung geistlichen Lebens im Mittelalter (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde, Bd. 58), Ostfildern 2007, S. 45-59 (mit weiterer Literatur).

⁹⁹ Der Zuwachs an unterstellten bzw. inkorporierten Kirchen erfolgte offensichtlich erst im Zeitraum zwischen 1179 und 1197. Während die Bulle Papst Alexanders III. von 1179 wie diejenige Eugens III. nur die Pfarrkirche von Wadgassen nennt (MRUB 2, Nr. 29), erscheinen in der Besitzbestätigung Coelestins III. gleich mehrere Kirchen, die überwiegend von dem Wadgassen 1182 unterstellten Priorat Merzig abhängig waren (MRUB 2, Nr. 167). Später brachte es die Abtei auf ungefähr 30 Pfarrkirchen mit etwa ebenso vielen Filialen; vgl. BURG, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 22. Wilhelm Franz Josef TRENZ, *Die Prämonstratenser-Abtei Wadgassen zur Zeit der französischen Herrschaft*

Urkunde Eugens III. von 1152 wurden die Wadgassen von Albero 1135 verliehenen Pfarrrechte um einen entscheidenden Passus erweitert. Der Papst bestätigte den Prämonstratensern nämlich nicht nur das freie Begräbnisrecht auf dem abteilichen Friedhof, sondern erlaubte ihnen auch, in der Klosterkirche Bestattungen nach ihrem eigenen Ermessen vorzunehmen¹⁰⁰. Obwohl sich die päpstliche Bulle hier formal als Bestätigung Alberos gibt, bietet die Gründungsurkunde keinen Hinweis auf das Begräbnisrecht innerhalb der Abteikirche. Es dürfte auch kaum die ungeteilte Zustimmung des Erzbischofs gefunden haben. Zwar eröffnete sich dem Prämonstratenserstift durch die Bestattung laikaler Herrschaftsträger innerhalb der Abteikirche bzw. des -areals eine lukrative Geldquelle, doch kann dem Trierer Erzbischof kaum entgangen sein, dass den Saarbrücker Grafen dadurch die Möglichkeit zur Einrichtung einer Familiengrablege eingeräumt und damit ein weiterer Schritt vollzogen wurde auf dem Weg, Wadgassen der erzbischöflichen Gewalt zu entfremden und in den Status eines Hausklosters der gräflichen Familie zu transferieren¹⁰¹.

von 1766 bis zur Auflösung im Jahre 1792 (Bibliotheca Analectorum Praemonstratensium, Fasc. 2), Averbode 1961, S. 9 und 185-188, beziffert die Gesamtzahl der Wadgassen unterstellten Kirchen auf 56.

¹⁰⁰ MRUB 1, Nr. 565, S. 625, Z. 24-26: *Adicimus etiam ut iuxta prenominati archiepiscopi [Albero] concessionem predicandi, baptizandi et sepeliendi eos qui in se ecclesia vestra sepeliri spontanea voluntate deliberaverint, nisi excommunicati fuerint aut interdicti, potestatem liberam habeatis salva matris ecclesie iustitia.*

¹⁰¹ Vgl. detailliert zur Grablege von Klostergründern und ihrer Memoria Christine SAUER, *Fundatio et Memoria*. Stifter und Klostergründer im Bild (1100-1350) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 109), Göttingen 1993, bes. S. 112f. und 117f.; zur Bestattung innerhalb der Kirche vgl. Sebastian SCHOLZ, *Das Grab in der Kirche – Zu seinen theologischen und rechtlichen Hintergründen in Spätantike und Frühmittelalter*, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 84 (1998), S. 270-306. Der päpstlichen Bestätigung des Begräbnisrechts könnte unmittelbar ein nicht überlieferter Streit in Bezug auf die Schaffung eines Präzedenzfalls vorausgegangen sein, da Gräfin Gisela als erstes Mitglied des Saarbrücker Hauses und Schenkegeberin der Grundausstattung des Klosters um 1150 verstorben und in der Abteikirche beigesetzt worden war. Ihr Gedächtnis wurde am 1. Januar begangen (Johann Martin KREMER, *Originum Nassicarum pars altera diplomatica*, Wiesbaden 1779, S. 545). Um den wachsenden Einfluss der Grafen von Saarbrücken auf das Prämonstratenserstift einzuschränken, hätte Albero unter anderem die Errichtung einer Familiengrablege in Wadgassen zu verhindern suchen müssen. Spätestens mit der kurz nach Alberos Tod ausgefertigten Bulle, die den Sachverhalt so wiedergibt, als habe Albero den Brüdern das freie Begräbnisrecht in der Abteikirche zugestanden, war die Angelegenheit jedoch zugunsten einer stärker eigenverantwortlichen ausgerichteten Politik der geistlichen Institution und somit auch zugunsten der Befriedigung finanzieller Bedürfnisse Wadgassens – in konkretem Fall durch die Errichtung der Saarbrücker Familiengrablege – entschieden. Vgl. zu den Grabmälern Gräfin Giselas, ihres Sohnes Simon und dessen Sohn, Graf Heinrich I. von

Derartige Ansprüche wurden auch untermauert durch die weiteren Schenkungen der Saarbrücker Grafenfamilie¹⁰² und die Bestrebungen, Alberos Entwotungspolitik zu unterlaufen. Im Jahre 1135 befand sich Erzbischof Albero von Trier gegenüber den um materielle Sicherstellung ihres Geschlechtes besorgten Saarbrücker Grafen offenbar in einer starken Verhandlungsposition, die es ihm ermöglichte, nicht nur die besitzrechtliche Tradierung des Prämonstratenserstifts an den Trierer Bistumspatron zu erlangen, sondern auch den formellen Verzicht der Gräfin Gisela und ihrer Erben auf die Vogtei. In der Anfangszeit der Abtei Wadgassen dürfte Albero die ihm rechtlich zugestandene Schutzgewalt auch ausgeübt haben¹⁰³. Um sich diesen territorialpolitisch günstig gelegenen Stützpunkt jedoch langfristig sichern zu können, hätten die Trierer Erzbischöfe allerdings in der Lage sein müssen, jederzeit ihre rechtlichen Ansprüche im äußersten Süden der Erzdiözese auch herrschaftlich durchzusetzen. Erste Rückschläge waren bereits in den 1140er Jahren während der St. Maximiner Fehde zwischen Erzbischof

Zweibrücken Walther ZIMMERMANN, *Die Kunstdenkmäler der Kreise Ottweiler und Saarlouis*, Düsseldorf 1934, S. 290; daneben auch JÄSCHKE, *Saarbrückens Ruhm* (wie Anm. 28), S. 29 (mit weiterführender Literatur). Im Jahre 1218 wurde für das Stiftergrab eine Ewige Lampe gestiftet (MRUB 3, Nr. 95). Eine weitere Ewige Lampe am Grabe Graf Simons wurde 1223 von Graf Lothar von Wied und dessen Gattin Liutgard gestiftet (ebd., Nr. 202). Letztere war die Witwe Graf Simons II. und Mutter Graf Simons III. von Saarbrücken. Noch im selben Jahr tätigte Graf Heinrich I. von Zweibrücken, Sohn Graf Simons I. von Saarbrücken, eine Schenkung an Wadgassen, anlässlich welcher er den Wunsch äußerte, auch in der Abtei begraben zu werden, in der seine Vorfahren bestattet sind (ebd., Nr. 203). Vgl. JÄSCHKE, *Saarbrücken im Hochmittelalter* (wie Anm. 36), S. 173; ZIMMERMANN, *Kunstdenkmäler Ottweiler* (wie oben), S. 290. Eine Schlüsselposition für die Beziehungen der Saarbrücker Familie zum Trierer Erzbischof nahm Graf Simons I. Sohn Albert als Propst des Kollegiatstifts St. Paulin vor Trier (1178-1212) ein. Hochmittelalterliche Grablegen der Saarbrücker Grafen lassen sich demgegenüber für die Saarbrücken benachbarte Stiftskirche St. Arnual nicht nachweisen. Vgl. Walther ZIMMERMANN, *Die Kunstdenkmäler der Stadt und des Landkreises Saarbrücken*, Saarbrücken ²1975, S. 141-180.

¹⁰² Neben Allodien in räumlicher Nähe zur Abtei erhielt Wadgassen auch Güter in der Wormser Diözese, wo Graf Simon aus dem Erbe seines Vaters sowie der dortigen Hochstiftsvögte über zahlreiche Güter und Rechte verfügte. Möglicherweise zählte ein Großteil der Schenkgeber zu den Ministerialen oder Lehnleuten Graf Simons von Saarbrücken, der durch die Besitzauftragung seine Anwartschaft auf die Vogtei über das Prämonstratenserstift nachdrücklich unter Beweis stellte. Diese Vermutung unterstreicht auch die Schenkung eines Allods zu Buralben durch Graf Sigebert von Werd, einen Bruder Graf Friedrichs von Saarbrücken und mutmaßlichen Anteilseigner an der *villa* Wadgassen (MRUB 1, Nr. 565).

¹⁰³ Darauf deutet unter anderem die ausdrückliche Bestätigung der Ausübung der *advocatia* des Trierer Erzbischofs durch Papst Eugen III. in einer knapp vier Monate nach Alberos Tod zugunsten Wadgassens erlassenen päpstlichen Bulle hin (MRUB 1, Nr. 565).

Albero und Graf Heinrich von Luxemburg zu verzeichnen. Das infolge deutlicher Konzentration nahezu sämtlicher personeller und materieller erzbischöflicher Ressourcen auf den engeren räumlichen Bereich um die Kathedralstadt entstandene Machtvakuum an der südlichen Peripherie des Trierer Erztifts nutzte Gräfin Gisela von Saarbrücken aus, um genuin erzbischöfliche Vogteiaufgaben über das Prämonstratenserstift Wadgassen wahrzunehmen¹⁰⁴. Zwar dürfte Erzbischof Albero nach Beendigung der Auseinandersetzung mit dem Luxemburger Grafen das vom lokalen Adel teilweise genutzte herrschaftliche Vakuum wieder ausgefüllt haben¹⁰⁵, doch vermochten die Trierer Erzbischöfe diese günstige Position in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angesichts im Wandel begriffener Machtverhältnisse nicht mehr zu halten. Zwischen 1152 und 1188 verleibte Graf Simon von Saarbrücken¹⁰⁶ die Vogteirechte über Wadgassen faktisch seiner Herrschaft ein, wobei die rechtliche Zugehörigkeit zum Trierer Erztift formell beibehalten wurde¹⁰⁷. Die gemein-

¹⁰⁴ Gräfin Gisela schlichtete einen Streit zwischen der Abtei Wadgassen und ihrem Vasallen Walter von Siersberg um Wassernutzungsrechte am Saarufer bei Bous, die angeblich Bestandteil seines Lehens von Gräfin Mechthild von Homburg gewesen seien. Nachdem Walter die Abtei lange Zeit bedrängt hatte, habe er schließlich durch Vermittlung Giselas sein rechtmäßiges Lehen von Gräfin Mechthild von Homburg bestätigt bekommen, zugleich aber mit Genehmigung derselben der Abtei das freie Durchgangsrecht zu deren Mühle übertragen (MRUB 1, Nr. 521).

¹⁰⁵ Die Bulle Eugens III. von 1152 weist ausdrücklich darauf hin, dass der Trierer Erzbischof zu dieser Zeit die Vogtei ausübte: [...] *sed tantum Treverensis archiepiscopus, qui pro tempore fuerit advocatus vester existat* [...]. (MRUB 1, Nr. 565, S. 625, Z. 16f.).

¹⁰⁶ Vgl. zu Graf Simon von Saarbrücken RUPPERSBERG, *Geschichte* (wie Anm. 28), S. 97-103; KÖLLNER, *Geschichte* (wie Anm. 7), S. 68-74.

¹⁰⁷ Im Jahre 1152 bestätigte Papst Eugen III. erneut in einer merkwürdigen sprachlichen Wendung die Vogtei des Trierer Erzbischofs über Wadgassen, die demnach lediglich einen temporär befristeten Charakter als erztiftische Pertinenz gehabt haben dürfte: [...] *sed tantum Treverensis archiepiscopus qui pro tempore fuerit advocatus vester existat, qui tamen nichil de rebus ecclesie vestre in usus suos inflectet nec aliquibus eam molestiis aut exactionibus fatigabit, sed in eius tantum obedientia humiliter persistetis* [...]. (MRUB 1, Nr. 565, S. 625, Z. 16-20). Papst Alexander III. wiederholte in einer Urkunde für Wadgassen 1179 die Ausführungen Eugens zur Vogtei fast wörtlich (MRUB 2, Nr. 29). Papst Coelestin III. erwähnte hingegen 1197 die Vogtei in einer Besitzbestätigung für das Kloster bezeichnenderweise nicht (MRUB 2, Nr. 167). Bereits Graf Simon muss die Vogtei über Wadgassen ausgeübt haben, da diese nach dessen Tod zwischen 1182 und 1188 im Gemeinschaftsbesitz der sich aus der Aufteilung seiner Herrschaft unter seine beiden überlebenden Söhne laikalen Standes entwickelnden Grafschaften Saarbrücken und Zweibrücken verblieb und bis ins 16. Jahrhundert häufig den Gegenstand von Streitigkeiten zwischen den beiden Geschlechtern bildete; vgl. Carl PÖHLMANN, *Geschichte der Grafen von Zweibrücken aus der Zweibrücker Linie* (Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 30), München 1938 (Nachdruck Aalen 1974), S. 12; TRITZ, *Geschichte* (wie Anm. 1), S. 380-382. Formell erhielten die Grafen von Saarbrücken die

same Ausübung der Vogtei durch die Linien Saarbrücken und Zweibrücken nach der Aufteilung der Grafschaft unter die beiden laikalen Söhne Simons verdeutlicht anschaulich den Stellenwert, den die *advocatia* über das Stift im Selbstverständnis der gräflichen Familie einnahm.

5. Conclusio

Zusammenfassend lässt sich über Alberos Verhältnis zu Wadgassen konstatieren, dass der Erzbischof bei der Gründung Wadgassens maximale Forderungen gegenüber der Stifterfamilie erhob, um das Prämonstratenserstift eigenkirchenrechtlich an das Trierer Erzstift zu binden. Während Albero in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts aufgrund einer effizienten Machtausübung seine Rechte über Wadgassen auch wahrzunehmen vermochte und sich einen territorialpolitischen Schwerpunkt für die systematische Herrschaftssicherung und -erweiterung aufbaute, musste er in der ersten Hälfte der vierziger Jahre wegen der Bindung seines gesamten militärischen Potentials im Moselraum in der Fehde mit Graf Heinrich von Luxemburg die schleichende Okkupation

Vogtei über Wadgassen erst 1466; vgl. PÖHLMANN, *Geschichte des Bliesgaus*, Bd. 2 (wie Anm. 1), S. 116; TRENZ, *Prämonstratenser-Abtei Wadgassen* (wie Anm. 99), S. 14f. Im Jahre 1214 ist Richard vom Palast aus der weitverzweigten trierischen Ministerialensippe von der Brücke als Vogt von Wadgassen belegt: [...] *per manum Richardi de Palacio advocati ecclesie* [Wadegoziensis] [...]. (MRUB 3, Nr. 27, S. 29, Z. 6). Dieser Umstand lässt auf eine Belehnung Richards durch den Trierer Erzbischof schließen. Darüber hinaus dürfte die Wahrnehmung der *advocatia* über die Abtei jeweils die real bestehenden politischen Machtverhältnisse an der mittleren Saar bedingt widerspiegeln. Zudem determiniert die Ausübung vogteilicher Aufgaben durch den Saarbrücker Grafen nicht eo ipso einen Gegensatz des laikalen Herrschaftsträgers zum Trierer Erzbischof, da eine zeitlich begrenzte, urkundlich nicht bezeugte Beauftragung des Grafen als Vogt durch den Metropolit vor allem im Rahmen einer lehnrechtlichen Bindung an das Trierer Erzstift durchaus denkbar erscheint. Geradezu als Charakteristikum der Bestrebungen starker Persönlichkeiten auf dem Trierer Erzstuhl, Einfluss auf die Wadgasser Vogteiverhältnisse zu nehmen, erscheint die Tatsache, dass sich Erzbischof Balduin (1307-1354) als einer der mächtigsten und territorialpolitisch engagiertesten Trierer Oberhirten des Mittelalters bemühte, den erzstiftischen Rechten auf die Wadgasser Vogtei wieder Geltung zu verschaffen. In zwei Urkunden, in denen er sich von Kaiser Ludwig IV., dem Bayern, (1332 VIII 23) und König Karl IV. (1346 XI 26) die Rechte der Trierer Kirche bestätigen ließ, wird explizit auch die Vogtei über Wadgassen aufgeführt (Johann Nikolaus von HONTHEIM, *Historia Trevirensis diplomatica et pragmatica*, Bd. 2, Augsburg 1757, Nr. 642 und 672). In einer Bestätigungsurkunde Karls IV. für den Trierer Erzbischof Kuno von Falkenstein (1376 V 31) erscheint die Vogtei über Wadgassen nicht mehr (ebd., Nr. 746). Danach sind offenbar keine Ansprüche mehr von Seiten der Trierer Erzbischöfe auf die Vogtei erhoben worden; vgl. VEIX, *Entwicklung* (wie Anm. 1), S. 89.

erzstiftischer Rechte über das Prämonstratenserstift Wadgassen durch den mittlerweile volljährigen und herrschaftlich konsolidierten Grafen Simon von Saarbrücken sowie dessen offenbar bis zu ihrem Tode um 1150 politisch aktive Mutter Gisela hinnehmen. Obwohl der Trierer Erzbischof nach Beendigung der St. Maximiner Fehde die Vogteirechte über Wadgassen noch bzw. wieder wahrnahm, gingen diese unter seinen Nachfolgern faktisch an das Haus Saarbrücken verloren.

Summary

Previous research has regarded the foundation of the Premonstratensian house of Wadgassen in AD 1135 as a measure by the counts of Saarbrücken. When we view it in light of the ecclesiastical and territorial policies of Archbishop Albero of Trier (1132-1152), however, we arrive at a much more complex picture. There is evidence to suggest that both the choice of the house's location and the definition of its religious denomination were influenced by the metropolitan. Already during the early 1120s, when Albero served as archdeacon in Metz and as provost to the collegiate church of St Arnual close to Saarbrücken, he was eager to have the monastic community there reformed by Norbert of Xanten, the founder of the Premonstratensian Order. Following the death of Count Frederick of Saarbrücken, Albero received the endowment for the abbey from Frederick's widow, Gisela, who renounced all claims of the comital house over them. The fact that Wadgassen eventually became a Premonstratensian settlement is thus not so much a sign of the attraction the new order exerted on members of the secular nobility and ministerial families. Rather, it resulted from the close personal ties between Albero and Norbert and from the leading role played by Premonstratensians in the ecclesiastical policies of the archbishop in the years from 1135 to 1140. Before this background, the claims, recently put forward, that Wadgassen had first been given to a community of regular canons before it joined the Premonstratensian Order, appear less convincing.

Arye Maimon-Institut für Geschichte der Juden Jörg R. MÜLLER
Universität Trier
DM 225, Postfach 8
D-54286 Trier